



Bad Kreuznach, den 09.04.2019
Hochstraße 48
Tel.: 0671-800 166
Fax: 0671-800 345

Einladung

Damen und Herren
des Stadtrates

Nachrichtlich
Abteilungen, Pressestelle, Personalrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie gemäß § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur

3. Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, den **18.04.2019**

um **17:30 Uhr**

in den neuen Sitzungssaal

Brückes 2 - 8, 55545 Bad Kreuznach

ein. Die Beratungsunterlagen sind beigelegt.

Bitte überprüfen Sie anhand der Tagesordnung, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten Ausschließungsgründe vorliegen, und teilen Sie diese gegebenenfalls der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung mit (§ 22 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Kaster-Meurer
Vorsitzende

Tagesordnung

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Drucksachen-nummern</u>
öffentlicher Teil:		
1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Neufassung der Gestaltungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Brückenschlag <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i> (VORLAGE WIRD NACHGEREICHT)	
3.	Gefahrenabwehrverordnung zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt und zur Duldung von Kontrollen <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/127
4.	Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrkostensatzung) <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/089-2
5.	Änderung der Eintrittsentgelte für das Theater-Abonnement ab der Theater Saison 2019/2020 <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/122-1
6.	Bebauungsplan „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7, 1. Ä) a. Ergebnis der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB b. Satzungsbeschluss <i>Berichterstatter: Herr Dr. Drumm</i>	19/090-1
7.	Mitteilungen	
8.	Anfragen	

nichtöffentlicher Teil:

9.	Personalangelegenheiten <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/110-1
10.	Grundstücksangelegenheiten	
11.	Mitteilungen	
12.	Anfragen	

Faktionssitzungen

SPD	Montag, 15.04.2019, 19:00 Uhr; Caravelle Hotel im Park, Weinkauffstr. 1
CDU	Donnerstag, 11.04.2019, 18:00 Uhr; Caravelle Hotel im Park, Weinkauffstr. 1
Bündnis 90/Die Grünen	Montag, 15.04.2019, 19:00 Uhr; Wassersümpfchen
FWG	Dienstag, 16.04.2019, 19:00 Uhr; FWG-Büro, Hochstraße 46
Faires Liste und BüFEP	Nach Vereinbarung
FREIE WÄHLER	Nach Vereinbarung
Parteilose Fraktion	Nach Vereinbarung

TOP 2



Beschlussvorlage

Federführung: Recht

Aktenzeichen:

Beteiligungen: Stadtplanung und Umwelt

Drucksachennummer: 19/136

Erstellungsdatum: 12.04.2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat

Sitzungsdatum:

18.04.2019

Betreff:

Neufassung der Gestaltungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und in den verkehrsberuhigten Bereichen Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke und Roßstraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf der Neufassung der Gestaltungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und in den verkehrsberuhigten Bereichen Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke und Roßstraße.

Erläuterungen

Die Gestaltungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen wurde am 29.06.2017 vom Stadtrat beschlossen und am 29.11.2018 geändert.

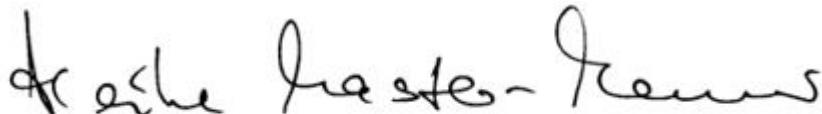
Der nun vorliegende Entwurf einer Neufassung der Gestaltungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen beinhaltet einige neue Regelungen, insbesondere einen Bestuhlungsplan für den Kornmarkt und den verkehrsberuhigten Bereich der Roßstraße sowie für den Salinenplatz. Weitere städtebaulich bedeutsame Gestaltungselemente wie Sonnenschirme für den neu gestalteten Kornmarkt sind ebenfalls in die Gestaltungsrichtlinie aufgenommen worden.

Zudem sind weitere Vorgaben zur Schaffung und Erhaltung eines städtebaulich und gestalterisch ansprechenden Stadtbildes bezüglich verwendeter Materialien zum Verzehr von Speisen und Getränken enthalten.

Auch wurden Klarstellungen vorgenommen; so wird unter II. Nr. 4 bezüglich der selbständigen Verkaufseinrichtungen durch die Ergänzung „außerhalb von Veranstaltungen“ klargestellt, dass anlässlich von Veranstaltungen selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden können.

Eine weitere Änderung wurde bei der Ausnahme von der Anbindung der Sondernutzungsfläche an die straßenseitige Fassade des Betriebs vorgenommen (II. Nr. 1 c); hier sollen unabhängig von der Besonnung in besonderen atypischen Einzelfällen Ausnahmen von der Anbindung an die straßenseitige Fassade aus gestalterischen Gründen ermöglicht werden, wenn die Planungsabteilung zustimmt.

Gestrichen wurde neben der bisherigen und ohnehin auslaufenden zweijährigen Übergangsregelung (vorherige I. Nr. 3) die Möglichkeit, außerhalb des Wochenmarktgeländes neben dem „Originale-Brunnen“ einen Weinstand zuzulassen (II. Nr. 5).



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

TOP 3



Beschlussvorlage

Federführung: Recht
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/127
Erstellungsdatum: 09.04.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat

Sitzungsdatum:

18.04.2019

Betreff:

Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt und zur Duldung von Kontrollen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der als Anlage beigefügten Gefahrenabwehrverordnung zu.

Erläuterungen

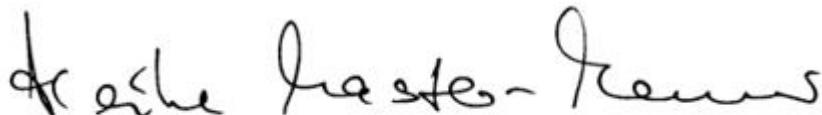
Nach § 43 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Die Gefahrenabwehrverordnung ergeht mit Zustimmung des Stadtrates, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

Die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung ergeht angesichts der allgemeinen Sicherheitslage, die sich im Verhältnis zu den Vorjahren nach Einschätzung der Polizei nicht verändert hat. Bereits 2016 wies die Polizei auf das enorme Gefahrenpotenzial von Terrorakten hin, wenn ein Rucksack mit Sprengstoff auf dem Jahrmarktgelände in der Menge explodiert. Es besteht keine konkrete Gefahr für einen Terroranschlag auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt. Aufgrund allgemeiner Lageerkenntnisse über terroristische Bedrohungssituationen ist die Gefahr eines Anschlags auf große Jahrmärkte aber hinreichend wahrscheinlich, zumal Jahrmärkte eine besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und in Deutschland weiterhin eine aktuelle Bedrohungslage zu verzeichnen ist.

Angesichts dessen und der enormen Schäden für Leib und Leben von Besuchern im Falle eines Terroranschlags halten wir die Gefahr für ausreichend für den Erlass dieser Verordnung, da es sich beim Bad Kreuznacher Jahrmarkt um eine Veranstaltung mit mehreren 100.000 Besuchern an 5 Tagen handelt, und um eines der größten Volksfeste in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Beginn des Geltungsbereichs an den Eingängen ist so gewählt, dass die Kontrolle über das Mitführen von Taschen und Ähnlichem bereits an den dort vorgesehenen Einlassbereichen erfolgen kann.

Die Eingangskontrollen sowie die Fahrzeugkontrollen während des Jahrmarkts einschließlich der Auf- und Abbauphase entsprechen in der Sache der Verfahrensweise der vergangenen Jahre, die sich bewährt hat, ebenso wie vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten für Personen, die aus verschiedensten Gründen größere Taschen beim Besuch des Bad Kreuznacher Jahrmarktes benötigen.



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Gefahrenabwehrverordnung

zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2019 und zur Duldung von Kontrollen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2017 (GVBl. S. 237), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom xx.xx.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Jahrmarktgelände des Bad Kreuznacher Jahrmarktes, welches in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Lageplan rot umrandet ist sowie für die 3 Eingangsbereiche, beginnend an den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen E1, E2 und E3 und hinsichtlich der Duldung von Fahrzeugkontrollen auch auf der Güterbahnhofstraße.

§ 2 Verbot

Es ist Fahrzeugführenden in der Zeit vom Montag vor Jahrmarktsbeginn für die Dauer von 10 Tagen verboten, ohne Zugangsberechtigungsschein die Güterbahnhofstraße mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf das Jahrmarktgelände zu fahren.

§ 3 Gebot

- (1) Besuchende des Bad Kreuznacher Jahrmarktes haben die Kontrolle von Taschen und Ähnlichem zu dulden.
- (2) Es ist geboten, zum Bad Kreuznacher Jahrmarkt möglichst keine Taschen oder möglichst nur sehr kleine Hand- oder Bauchtaschen mitzubringen.
- (3) Fahrzeugführende, die mit einem Kraftfahrzeug in der Verbotszeit des § 2 die Güterbahnhofstraße befahren oder auf das Jahrmarktgelände fahren, haben Fahrzeugkontrollen und Taschenkontrollen zu dulden.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zulassen.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Zeitraum vom 12.08.2019 bis einschließlich 21.08.2019.

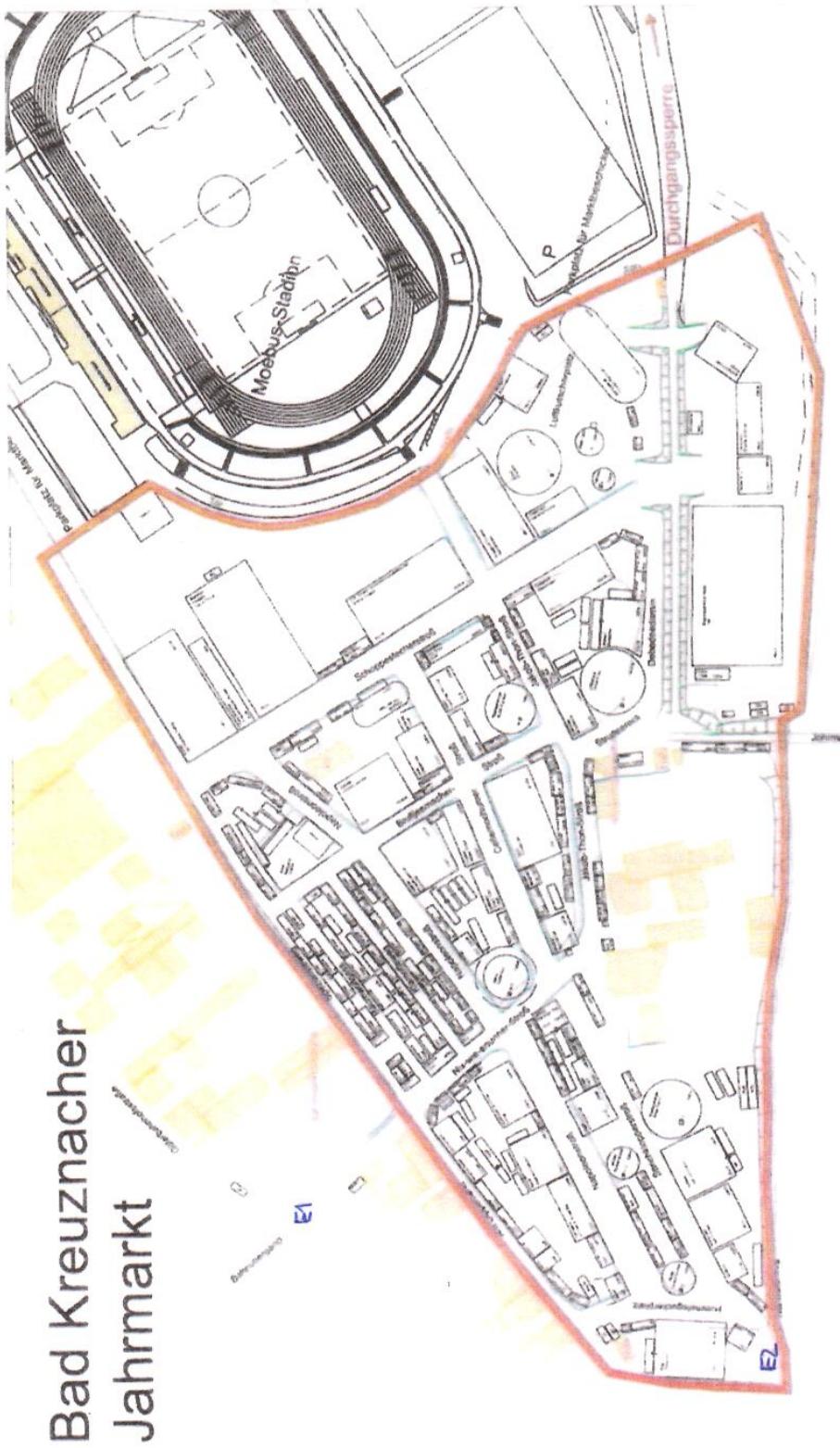
Bad Kreuznach, den xx.xx. 2019

In Vertretung

(Schlosser)
Beigeordneter

Anlage TOP 3: Lageplan Jahrmarkt Bad Kreuznach

TOP 3



TOP 4



Beschlussvorlage

Federführung: Recht
Aktenzeichen: 7/10
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/089-2
Erstellungsdatum: 03.04.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Feuerwehrausschuss
Finanzausschuss
Stadtrat

Sitzungsdatum:
25.03.2019
02.04.2019
18.04.2019

Betreff:

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrkostensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrkostensatzung) als Satzung.

Berichterstatterin: Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Erläuterungen

Wegen Änderung des LBKG im Jahr 2016 und grundlegend geänderten Anforderungen in der Rechtsprechung an die Kalkulation des Feuerwehrkostenersatzes kann unsere Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 6.12.2011 nicht mehr für die Geltendmachung von Feuerwehrkostenersatz verwendet werden. Zudem hat das Verwaltungsgericht Koblenz 2018 auch unsere Pauschale für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen verworfen, da sich in der Praxis gezeigt hatte, dass tatsächlich weit weniger Einsatzkräfte ausgedrückt waren, als in der Pauschale kalkuliert. Deshalb sollen letztere nunmehr jeweils konkret abgerechnet werden, damit das Kostendeckungsprinzip gewahrt bleibt.

Für die abzurechnende Höhe der Personalkosten hatten wir in der Satzung, wie dies damals von der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfohlen war, auf die Entgeltgruppe 9, Stufe 4 TVöD zuzüglich eines Zuschlags verwiesen; diese Anknüpfung hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Jahr 2013 mangels Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen für nichtig erklärt.

Die durchgeführte Neuberechnung der Personalkosten richtet sich nach dem geänderten § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG. Der Gemeinde- und Städtebund hat nach dieser Vorschrift einen Pauschalsatz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige errechnet, der derzeit 38,80 € beträgt. Diesen Pauschalsatz können alle Satzungsgeber verwenden, wenn sie nicht tatsächlich höhere Kosten haben, diese anhand ihrer Echtkosten ermitteln und höhere Kosten geltend machen möchten. Die Stadt Bad Kreuznach verwendet für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige die errechneten Erstattungssätze. Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige ist eine solche Pauschalierung nicht errechnet worden und daher nicht vorhanden. Deshalb mussten wir für unsere hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Echtkostenermittlung durchführen, anhand der tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren; diese Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

Nicht geringer sind die Probleme bei der Sachkostenkalkulation: Mit Blick darauf, dass die Stadt als örtlicher Aufgabenträger der Feuerwehr die Kosten für die meisten Einsätze unentgeltlich zu erbringen hat und dementsprechend auch diese Kosten zu tragen hat, können Sachkosten wie z.B. Fahrzeugkosten nur noch insoweit abgerechnet werden, als diese konkret für die Dauer der Einsätze gebunden sind und in dieser Zeit nicht für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Alles was zu Vorhaltekosten gehört, kann daher nur im Verhältnis zu den Jahresstunden Berücksichtigung finden (so Verwaltungsgericht Trier, 2014). Dies führt nach der nunmehrigen Kalkulation, die anhand eines Leitfadens des Gemeinde- und Städtebunds in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung durchgeführt wurde, dazu, dass z.B. nur noch ein Bruchteil der bisherigen Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt werden kann.

Das Amt 37 hat sämtliche Kostenkalkulationen anhand des Leitfadens des Gemeinde- und Städtebundes und der Kommunalberatung durchgeführt, ebenso orientiert sich der vorliegende Satzungsentwurf an einer Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Im Einzelnen sind nachstehende Veränderungen erfolgt:

§ 2 - Unentgeltliche Leistungen:

Die Worte „Allgemeine Hilfe“ wurden zum besseren Verständnis eingefügt.

zu Drucksachennummer: 19/089-2

TOP 4

§ 3 - Entgeltliche Leistungen:

In der Aufzählung wurden zur Verdeutlichung mehr und konkretere Beispiele formuliert, die Abkürzungen wurden angepasst und den rechtlichen Grundlagen angeglichen. Es wurde ein neuer Absatz (4) hinzugefügt, um die Regelung nach § 36 Abs. 10 LBKG herauszustellen.

§ 4 - Schuldner:

Die Formulierung in Absatz 2 wurde verständlicher gefasst und mit Beispielen versehen.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren:

§ 5 musste aufgrund der Änderungen im LBKG und der ergangenen Rechtsprechung (Begründung s.o.) angepasst werden. Für die Pauschalierung wurde eine Kostenkalkulation vorgenommen, die den neuen Anforderungen entsprechen sollte.

§ 6 - Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit:

Der neue Absatz 3 wurde angefügt, wie in der Mustersatzung vorgeschlagen.

§ 7 - Haftung:

Die bisherigen Absätze 3 und 4 können entfallen, da weder Geräte und Ausrüstungsgegenstände noch Fahrzeuge anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Diese werden zur Sicherstellung des Grundschutzes vorgehalten. Daher entfallen auch die hierfür vorgesehenen Kostensätze.

Alle Veränderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 19.03.2016 erfolgen.

Eine Rückwirkung ist möglich, da die bisherige Satzung infolge der Gesetzesänderung und der ergangenen Rechtsprechung korrigiert werden muss. Die Kostenpflichtigen mussten auch weiterhin damit rechnen, dass Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche Unterlagen zur Kalkulation sind beigefügt.

Der Feuerwehrausschuss wurde in der Sitzung vom 25.03.2019 und der Finanzausschuss in der Sitzung vom 02.04.2019 beteiligt. Es wurde jeweils eine Empfehlung zum Beschluss über die Satzung an den Stadtrat ausgesprochen.

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

SATZUNG

**über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt
Bad Kreuznach (Feuerwehr**kosten**satzung)**

vom

xx.xx.2019

S A T Z U N G

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrkostensatzung) vom xx.xx.2019

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017(GVBl. S.21), der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S.103), sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.472), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am **xx.xx.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 wird nach den Worten „anderen Gefahren“ die Worte „(Allgemeine Hilfe)“ eingefügt. Vor die Zahlen „8“ und „19“ wird jeweils das Zeichen „§“ eingefügt.

§ 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, **die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, z.B.:**

1. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
2. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
3. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
4. Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern
5. Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
6. Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Absatz 4 BetrSichVO und TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht vor Ort ist
7. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren
8. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen
9. Bergung oder Sicherung von Sachen,
10. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
11. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.
13. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
14. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
15. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
16. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen
17. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung
18. Überprüfung von Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen
19. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben

20. Überprüfung von Brandmeldeanlagen

21. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelelementes

§ 3

§ 3 wird um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert oder in Anspruch nimmt. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bad Kreuznach (AAO).

(4) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. Den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. I der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer.
2. Den Stundensätzen für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II.1 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer.
3. Den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der jeweiligen Geräte und Einsatzgegenstände (Nr. II.2 der Anlage).

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen

Anlage TOP 4: 7_10 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

7/10

Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätzen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

(7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(8) Entstehende Aufwendungen von Dritten (Fremdleistungskosten) sind in Höhe der der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellten Beträge zu ersetzen.

§ 6

§ 6 wird um einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Der Kostenersatz wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4.

§ 7

Die Absätze 3 und 4 des § 7 werden gestrichen.

§ 8

Die Anlage der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach. erhält die nachfolgend abgedruckte Fassung.

§ 9

1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 19.03.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1994, 17.07.2001 und 16.12.2011.

Anlage TOP 4: 7_10 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

7/10

Anlage

zur Satzung vom **xx.xx.xxxx** über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (**Feuerwehrkostensatzung**) der Stadt Bad Kreuznach

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**I. Personalaufwand (Einsatz von Feuerwehrangehörigen)**

- | | |
|--|----------------|
| 1. Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r | 38,80 € |
| Die Berechnung der Personalkosten je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG. | |
| 2. Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r | 58,70 € |
| Die Berechnung der Personalkosten je hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten (Echtkostenermittlung) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (§ 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG). | |
| 3. Brandsicherheitswachen | |
| Für Brandsicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Stundensatz berechnet. | |
| Ziffer 1 - Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r - | 19,40 € |
| Ziffer 2 - Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r - | 29,35 € |
| 4. Für Ausbildungsveranstaltungen wird der tatsächliche Personalaufwand nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 berechnet. | |

II. Sachaufwand

1. Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.
2. Bei Brandsicherheitswachen werden 50 % der tatsächlichen Fahrzeugkosten für die Nutzungsdauer berechnet.
3. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Kosten für die Reinigung und Prüfung der eingesetzten Materialien und Geräte von Fahrzeugen werden nach der Lfd. Nr. 2 berechnet.

Anlage TOP 4: 7_10 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

7/10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Fahrzeuge, Gerät, Bezeichnung, Maßnahme</u>			<u>Kosten in EUR</u>
<u>1</u>	<u>Fahrzeuge</u>			
<u>1.1</u>	<u>Löschfahrzeuge</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kennzeichen</u>	
1.1.1	Hilfeleistungs-löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	KH – F 246	47,00 €
			KH – F 346	47,00 €
		HLF 10 Allrad	KH – F 4551	43,00 €
1.1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	KH – 6006	41,00 €
		LF 16	KH – F 4440	44,00 €
1.1.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH – F 125	32,00 €
1.1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH – 6068	46,00 €
		TLF 16/25	KH – 6089	39,00 €
1.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH – F 6470	30,00 €
1.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	KH – 6260	31,00 €
			KH – 6122	33,00 €
<u>1.2</u>	<u>Sonderfahrzeuge</u>			
1.2.1	Drehleiter	DLK 23/12-CC	KH – 6197	79,00 €
		DLA(K) 23/12	KH – F 2340	54,00 €
1.2.2	Rüstwagen	RW	KH – 6009	44,00 €
1.2.3	Gerätewagen Gefahrgut	MZF 3 – GWG	KH – F 1731	51,00 €
<u>1.3</u>	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>			
1.3.1	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	KH – 6000	64,00 €
1.3.2	Vorausrüstwagen	VRW	KH – 211	34,00 €
1.3.3	Kommandowagen	KdoW 1	KH – F 90	30,00 €
		KdoW 2	KH – F 91	30,00 €
1.3.4	Mannschaftstransport-fahrzeug	MTF	KH – F 160	28,00 €

Anlage TOP 4: 7_10 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

7/10

			KH – F 1190	36,00 €
			KH – F 2190	32,00 €
			KH – F 3190	34,00 €
			KH – F 419	34,00 €
		MTF-Pritsche	KH – 6304	35,00 €
1.3.5	Mehrzweckfahrzeug	MZF 2 MZF 3	KH – F 120 KH – F 1731	40,00 €
1.3.6	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB 1 Süd		29,00 €
		RTB 1 West		35,00 €
<u>2</u>	<u>Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung</u>			
<u>2.1</u>	<u>Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung</u>			
2.1.1	HuPF* 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen			8,60 €
2.1.2	HuPF* 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.3	HuPF* 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.4	HuPF* 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen			7,20 €
	* Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung			
2.1.5	Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)			3,60 €
2.1.6	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)			4,30 €
2.1.7	Kontaminationsschutzbekleidung (Anzug) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.8	Kontaminationsschutzbekleidung (Haube) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.9	Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.10	Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.11	Übungs-Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren und trocknen			35,80 €
<u>2.2</u>	<u>Schlauchmaterial</u>			
2.2.1	Druckschlauch einbinden mit Inotrade (je Kupplung)			7,20 €

Anlage TOP 4: 7_10 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

7/10

2.2.2	Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
2.2.3	Zuschlag bei Überlänge (pauschal je Schlauch)	7,20 €
2.2.4	A und B Saugschlauch prüfen	21,50 €
2.2.5	Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
<u>2.3</u>	<u>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</u>	
2.3.1	Pressluftatmer desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	42,90 €
2.3.2	Atemanschluss desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	15,80 €
2.3.3	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	17,90 €
2.3.4	Atemluftflasche füllen (je Flasche)	5,80 €
2.3.5	Übungsfilter reinigen	7,20 €
2.3.6	Schutzhülle für Pressluft / Atemluftflaschen reinigen, imprägnieren und trocknen	4,30 €
<u>2.4</u>	<u>Sonstiges</u>	
2.4.1	Programmieren von Funkmeldeempfängern	16,50 €
2.4.2	Programmieren von Funkgeräten (digital)	17,90 €
2.4.3	X-am ® 5000 überprüfen und kalibrieren	21,50 €
2.4.4	Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	42,90 €
2.4.5	CO-Warner überprüfen	42,90 €
2.4.6	Bearbeitungsgebühr je Auftrag	3,10 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

Synopse

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach
 (Feuerwehrkostensatzung)

Bisherige Fassung vom 16.12.2011	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Stadt Bad Kreuznach unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.</p>	keine Veränderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr soll die Stadt Bad Kreuznach Kostenersatz erheben.</p> <p>(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.</p> <p>(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:</p> <p style="padding-left: 2em;">1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1): keine Veränderung</p> <p>(2): keine Veränderung</p> <p>(3): Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr 2. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten 3. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc. 4. Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern 5. Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen 6. Stilllegen von Aufzugsanlagen und

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, - Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 LBKG) 2. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch, 3. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten, 4. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG. 	<p>Öffnen der Aufzugskabine, wenn eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Absatz 4 BetrSichVO und TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht vor Ort ist</p> <p>7. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren</p> <p>8. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen</p> <p>9. Bergung oder Sicherung von Sachen,</p> <p>10. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,</p> <p>11. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,</p> <p>12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.</p> <p>13. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen</p> <p>14. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch</p> <p>15. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten</p> <p>16. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen</p> <p>17. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung</p> <p>18. Überprüfung von Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen</p> <p>19. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben</p> <p>20. Überprüfung von Brandmeldeanlagen</p> <p>21. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelementes</p> <p>(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist (§</p>
---	---

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

	36 Abs. 10 LBKG).
<p style="text-align: center;">§ 4 Schuldner</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind die in §§ 33 Satz 2 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schuldner</p> <p>(1) Keine Veränderung</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert oder in Anspruch nimmt. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(3) keine Veränderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstandenen Personal- und Sachkosten bemessen.</p> <p>(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch dann, wenn die Rückkehr zur Feuerwache sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.</p> <p>(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßem Ermessen der Feuerwehr. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bad Kreuznach (AAO).</p> <p>(4) Die Kostenerstattungssätze und die</p>

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

<p>(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Absatzes 2.</p> <p>(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßem Ermessen der Feuerwehr. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bad Kreuznach (AAO).</p> <p>(5) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif in der jeweils gültigen Fassung vervielfältigt wird und b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung beigefügten Tarif in der jeweils gültigen Fassung vervielfältigt wird. <p>(6) Mit den sich nach Absatz 5 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Selbstkosten der Stadt Bad Kreuznach für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel sowie für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefanganem Treibstoff 	<p>Gebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. I der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer, 2. den Stundensätzen für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II.1 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer, 3. den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der jeweiligen Geräte und Einsatzgegenstände (Nr. II.2 der Anlage). <p>(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.</p> <p>(6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätzen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.</p> <p>(7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.</p>
---	---

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

<p>b) die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.</p> <p>(7) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellten Beträge zu ersetzen.</p>	<p>(8) Entstehende Aufwendungen von Dritten (Fremdleistungskosten) sind in Höhe der der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellten Beträge zu ersetzen.</p>
<p>§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.</p> <p>(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bad Kreuznach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>	<p>§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit</p> <p>(1) keine Veränderung</p> <p>(2) keine Veränderung</p> <p>(3) Der Kostenersatz wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p>Neue Nummerierung für bisherigen Absatz 3 in neuen Absatz 4</p> <p>(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bad Kreuznach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>
<p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Bad</p>	<p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Keine Veränderung</p> <p>(2) keine Veränderung</p> <p>(3) der Absatz wurde gestrichen</p>

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

<p>Kreuznach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p> <p>(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.</p> <p>(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer entstanden sind.</p> <p>(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Benutzer grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.</p>	<p>(4) der Absatz wurde gestrichen</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung, mit dem Kostenersatz- und Gebührenteil, tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1994 und 17.07.2001.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 19.03.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1994, 17.07.2001 und 16.12.2011.</p>

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

Anlage alt

zur Satzung vom 16.12.2011 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach.

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)**

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
2. Für Brandsicherheitswachen werden je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Ziffer 1 ermittelten Stundensatzes berechnet.

II. Sachaufwand

1. Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer.
2. Bei Brandsicherheitswachen wird eine Kfz-Einsatzdauer von 30 Minuten für An- und Abfahrt zugrunde gelegt. Zur Berechnung werden die Kosten eines mittleren Löschfahrzeuges herangezogen.
3. Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgungskosten erfolgen nach Aufwand.
4. Für Kleinmaterial wie Schrauben, Nägel, Klammern usw. wird ein Pauschalbetrag von 5,00 EUR festgesetzt.

Lfd. Nr.	Fahrzeug, Gerät, Bezeichnung, Leistung, Maßnahme			Kosten in EUR
1.	<u>Fahrzeuge</u>			
1.1	Hilfeleistungs- und Löschfahrzeuge	Bezeichnung	Kennzeichen	Kosten
1.1.1	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug	HLF 20/16	KH-F 346	93,50 €
1.1.2	Löschfahrzeug	LF 16/12	KH-6002	90,25 €
1.1.3	Löschfahrzeug	LF 16/12	KH-6006	90,48 €
1.1.4	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH-F 125	90,81 €
1.1.5	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH-6068	90,45 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

1.1.6	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	KH-6089	95,91 €
1.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH-6012	89,75 €
1.1.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	KH-6122	92,61 €
1.1.9	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	KH-6260	87,85 €
1.2	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>			
1.2.1	Drehleiter	DLK 23/12	KH-F 2340	95,55 €
1.2.2	Drehleiter	DLK 23/12-CC	KH-6197	93,61 €
1.3	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>			
1.3.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	KH-6000	87,25 €
1.3.2	Gerätewagen Gefahrstoff	GW-Gefahrstoff	KH-2398	80,81 €
1.3.3	Kommandowagen	KdoW	KH-F 100	97,65 €
1.3.4	Mannschaftstransportwagen Süd	MTW	KH-F 1190	103,35 €
1.3.5	Mannschaftstransportwagen Nord	MTW	KH-F 2190	92,04 €
1.3.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	KH-6241	101,10 €
1.3.7	Mannschaftstransportwagen Jugend	MTW	KH-F 160	98,99 €
1.3.8	Mannschaftstransportwagen Pritsche	MTW-Pritsche	KH-6304	95,96 €
1.3.9	Mehrzweckfahrzeug	MZF	KH-F 120	94,88 €
1.3.10	Rüstwagen	RW	KH-6008	94,18 €
1.3.11	Vorausrüstwagen	VRW	KH-211	88,96 €
1.3.12	Wechsellader	Wechsellader	KH-2988	80,81 €
1.3.13	Rettungsboot mit Trailer	RTB 1 / 2	--	60,00 €
2.	<u>Arbeiten an Gerät und Ausrüstung</u>			
2.1.	<u>Atemschutz</u>			<i>Kosten</i>
2.1.1	Atemschutzmaske prüfen, reinigen und desinfizieren			14,30 €
2.1.2	Pressluftgerät prüfen, reinigen und desinfizieren			14,30 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

2.1.3	Füllen Atemluftflasche (je Liter)	1,60 €
2.1.4	Übungsfilter reinigen	5,70 €
2.2.	<u>Chemikalienschutz</u>	
2.2.1	Chemikalienschutanzug (CSA) prüfen	25,80 €
2.2.2	Chemikalienschutanzug (CSA) reinigen, desinfizieren und trocknen	22,90 €
2.3.	<u>Sonstige Geräte</u>	
2.3.1	Explosions-/ Oxidationsmessgerät überprüfen und kalibrieren	17,20 €
2.3.2	Programmieren von Funkmeldeempfängern	17,20 €
2.4	<u>Schlauchmaterial</u>	
2.4.1	Einbinden Druckschlauch (je Kupplung)	8,60 €
2.4.2	Reinigen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches (je Schlauch)	11,50 €
2.4.3	Reinigen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches (Zuschlag bei Überlänge, je Schlauch)	5,00 €
2.4.4	Reparieren eines Druckschlauches (je Schadstelle)	5,70 €
2.4.5	A und B Saugschlauch prüfen	11,50 €
2.4.6	Strahlrohr prüfen	8,60 €
2.5	<u>Ausrüstung pflegen</u>	
2.5.1	HuPF 1 Jacke: Waschen, trocknen und imprägnieren	4,00 €
2.5.2	HuPF 3 Jacke: Waschen, trocknen und imprägnieren	3,00 €
2.5.3	HuPF 4 Überhose: Waschen, trocknen und imprägnieren	3,00 €
2.5.4	Gore Tex Handschuhe: Waschen, trocknen u. imprägnieren (pro Paar)	1,00 €
2.5.5	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)	3,00 €
2.6	<u>Prüfen/ warten beweglicher Elektrogeräte nach GUV-I 8524</u>	
2.6.1	Tauchpumpe prüfen	17,20 €
2.6.2	Sonstige bewegliche Elektrogeräte prüfen	5,70 €
3.	<u>Prüfen und Warten sonstiger eingesetzter Geräte (Pauschale je Einsatz)</u>	15,00 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

4.	Ausleihe von technischem Gerät (je Tag)	50,00 €
5.	Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlage (Pauschale)	597,64 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

Anlage neu

zur Satzung vom xx.xx.xxxx über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (**Feuerwehrkostensatzung**) der Stadt Bad Kreuznach

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**I. Personalaufwand (Einsatz von Feuerwehrangehörigen)**

- | | |
|--|---------|
| 1. Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r | 38,80 € |
| Die Berechnung der Personalkosten je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG. | |
| 2. Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r | 58,70 € |
| Die Berechnung der Personalkosten je hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten (Echtkostenermittlung) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (§ 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG). | |
| 3. Brandsicherheitswachen | |
| Für Brandsicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Stundensatz berechnet. | |
| Ziffer 1 - Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r - | 19,40 € |
| Ziffer 2 - Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r - | 29,35 € |
| 4. Für Ausbildungsveranstaltungen wird der tatsächliche Personalaufwand nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 berechnet. | |

II. Sachaufwand

1. Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.
2. Bei Brandsicherheitswachen werden 50 % der tatsächlichen Fahrzeugkosten für die Nutzungsdauer berechnet.
3. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Kosten für die Reinigung und Prüfung der eingesetzten Materialien und Geräte von Fahrzeugen werden nach der Lfd. Nr. 2 berechnet.

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

Lfd. Nr.	<u>Fahrzeuge, Gerät, Bezeichnung, Maßnahme</u>			Kosten in EUR
<u>1</u>	<u>Fahrzeuge</u>			
<u>1.1</u>	<u>Löschfahrzeuge</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kennzeichen</u>	
1.1.1	Hilfeleistungs-löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	KH – F 246	47,00 €
			KH – F 346	47,00 €
		HLF 10 Allrad	KH – F 4551	43,00 €
1.1.2	Löschergruppenfahrzeug	LF 16/12	KH – 6006	41,00 €
		LF 16	KH – F 4440	44,00 €
1.1.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH – F 125	32,00 €
1.1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH – 6068	46,00 €
		TLF 16/25	KH – 6089	39,00 €
1.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH – F 6470	30,00 €
1.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	KH – 6260	31,00 €
			KH – 6122	33,00 €
<u>1.2</u>	<u>Sonderfahrzeuge</u>			
1.2.1	Drehleiter	DLK 23/12-CC	KH – 6197	79,00 €
		DLA(K) 23/12	KH – F 2340	54,00 €
1.2.2	Rüstwagen	RW	KH – 6009	44,00 €
1.2.3	Gerätewagen Gefahrgut	MZF 3 – GWG	KH – F 1731	51,00 €
<u>1.3</u>	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>			
1.3.1	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	KH – 6000	64,00 €
1.3.2	Vorausrüstwagen	VRW	KH – 211	34,00 €
1.3.3	Kommandowagen	KdoW 1	KH – F 90	30,00 €
		KdoW 2	KH – F 91	30,00 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

1.3.4	Mannschaftstransport-fahrzeug	MTF	KH – F 160	28,00 €
			KH – F 1190	36,00 €
			KH – F 2190	32,00 €
			KH – F 3190	34,00 €
			KH – F 419	34,00 €
		MTF-Pritsche	KH – 6304	35,00 €
1.3.5	Mehrzweckfahrzeug	MZF 2 MZF 3	KH – F 120 KH – F 1731	40,00 €
1.3.6	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB 1 Süd		29,00 €
		RTB 1 West		35,00 €
2	<u>Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung</u>			
2.1	<u>Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung</u>			
2.1.1	HuPF * 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen			8,60 €
2.1.2	HuPF * 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.3	HuPF * 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.4	HuPF * 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen			7,20 €
	* Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung			
2.1.5	Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)			3,60 €
2.1.6	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)			4,30 €
2.1.7	Kontaminationsschutzbekleidung (Anzug) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.8	Kontaminationsschutzbekleidung (Haube) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.9	Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.10	Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.11	Übungs-Chemikalienschutanzug reinigen, desinfizieren und trocknen			35,80 €

Anlage TOP 4: Synopse Feuerwehrkostensatzung

TOP 4

2.2	<u>Schlauchmaterial</u>	
2.2.1	Druckschlauch einbinden mit Inotrade (je Kupplung)	7,20 €
2.2.2	Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
2.2.3	Zuschlag bei Überlänge (pauschal je Schlauch)	7,20 €
2.2.4	A und B Saugschlauch prüfen	21,50 €
2.2.5	Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
2.3	<u>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</u>	
2.3.1	Pressluftatmer desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	42,90 €
2.3.2	Atemanschluss desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	15,80 €
2.3.3	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	17,90 €
2.3.4	Atemluftflasche füllen (je Flasche)	5,80 €
2.3.5	Übungsfilter reinigen	7,20 €
2.3.6	Schutzhülle für Pressluft / Atemluftflaschen reinigen, imprägnieren und trocknen	4,30 €
2.4	<u>Sonstiges</u>	
2.4.1	Programmieren von Funkmeldeempfängern	16,50 €
2.4.2	Programmieren von Funkgeräten (digital)	17,90 €
2.4.3	X-am ® 5000 überprüfen und kalibrieren	21,50 €
2.4.4	Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	42,90 €
2.4.5	CO-Warner überprüfen	42,90 €
2.4.6	Bearbeitungsgebühr je Auftrag	3,10 €

Anlage TOP 4: Vergleich Kostensätze Fahrzeuge

TOP 4

Vergleich der Stundensätze für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach

Kosten-träger	Funkrufname	Name		Stundensatz 2011	Stundensatz neu	Differenz
1260001	1/11	ELW 1	KH-6000	87,25 €	64,00 €	- 23,25 €
1260003	1/45-1	LF 16/12	KH-6006	90,48 €	41,00 €	- 49,48 €
1260004	1/52-1	RW	KH-6009	94,18 €	44,00 €	- 50,18 €
1260006	1/24-1	TLF 24/48	KH-6068	90,45 €	46,00 €	- 44,45 €
1260007	2/44-1	MLF	KH-F 125	90,81 €	32,00 €	- 58,81 €
1260008	1/23-1	TLF 16/25	KH-6089	95,91 €	39,00 €	- 56,91 €
1260013	2/42-1	TSF-Wasser	KH-6122	92,61 €	33,00 €	- 59,61 €
1260014	1/34-1	DLK 23/12-CC	KH-6197	93,61 €	79,00 €	- 14,61 €
1260015	1/50-1	VRW	KH-211	88,96 €	34,00 €	- 54,96 €
1260017	3/42-1	TSF-Wasser	KH-6260	87,85 €	31,00 €	- 56,85 €
1260018	1/71-1	MTF-Pritsche	KH-6304	95,96 €	35,00 €	- 60,96 €
1260021	1/77-1	RTB 1	ohne	60,00 €	40,00 €	- 20,00 €
1260019	2/72-1	MZF	KH-F 120	94,88 €	29,00 €	- 65,88 €
1260023	2/34-1	DLA(K) 23/12	KH-F 2340	95,55 €	54,00 €	- 41,55 €
1260024	2/46-1	HLF 20/16	KH-F 246		47,00 €	47,00 €
1260025	3/46-1	HLF 20/16	KH-F 346	93,50 €	47,00 €	- 46,50 €
1260026	3/41-1	TSF	KH-F 6470	89,75 €	30,00 €	- 59,75 €
1260028	2/19-1	MTF	KH-F 2190	92,04 €	32,00 €	- 60,04 €
1260029	1/19-1	MTF	KH-F 1190	103,35 €	36,00 €	- 67,35 €
1260030	3/19-1	MTF	KH-F 3190	101,10 €	34,00 €	- 67,10 €
1260031	2/19-2	MTF	KH-F 160	98,99 €	28,00 €	- 70,99 €
1260035	1/10-1	KdoW1	KH-F 90	97,65 €	30,00 €	- 67,65 €
1260044	1/10-2	KdoW2	KH-F 91	97,65 €	30,00 €	- 67,65 €
1260042	4/45-1	LF16	KH-F 4440	90,48 €	44,00 €	- 46,48 €
1260043	4/19-1	MTF	KH-F 419	101,10 €	34,00 €	- 67,10 €
1260049	4/45-1 neu	HLF 10 Allrad	KH-F 4551		43,00 €	43,00 €
1260050	1/73-1	MZF 3 Gefahrgut	KH-F 1731	80,81 €	51,00 €	- 29,81 €
1260052	4/77-1	RTB 1 inkl. Trailer	ohne	60,00 €	35,00 €	- 25,00 €

Anlage TOP 4: Kostenkalkulation Feuerwehr Bad Kreuznach

TOP 4

Kalkulation der zu erhebenden Gebührensätze für Fahrzeuge für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze nach § 36

Ifd. Nr.	Kostenart	Σ ansatzfähiger Kosten		Vor-/Hilfskostenstellen			1	2
				Gebäude	sonstige Material- und Vorhaltekosten	Verwaltung	1260001	1260003
				AH-Datum	verschiedene		ELW 1	LF 16/12
				AHK			1/11	1/45
				Gebäude gem. Anlage 1			2006*	2004
				Fahrzeuge gem. Anlage 2	8.469.304,75 €		100.000,00 €	199.362,17 €
				ND (in Jahren)	80	10	10	15
				Fzg. grds. im Einsatzdienst			JA	JA

kalk. Zinssatz (gem. Bekanntmachung des Bundesministerium des Inneren v. 13.07.2017)

2,00%

I. Vorhaltekosten

A	Fahrzeugkosten (gem. Anlage 2)	488.610,65 €				16.141,70 €	20.558,43 €
	kalkulatorische Abschreibungen	363.423,13 €				10.000,00 €	13.290,81 €
	kalkulatorische Verzinsung	52.826,03 €				1.000,00 €	1.993,62 €
	UH-Kosten I (Kfz-Versicherungen)	11.420,04 €				485,62 €	599,36 €
	UH-Kosten II (HU/AU/TÜV/SP/UVV/Sonstiges)	55.610,67 €				4.656,08 €	4.674,64 €
	UH-Kosten III (Leasing)	5.330,78 €					
B	Gebäudekosten (gem. Anlage 3)	369.656,52 €			369.656,52 €	13.202,02 €	13.202,02 €
	kalkulatorische Abschreibungen	105.866,31 €			105.866,31 €	3.780,94 €	3.780,94 €
	kalkulatorische Verzinsung	84.693,05 €			84.693,05 €	3.024,75 €	3.024,75 €
	UH-Kosten I (Wasser/Strom)	28.262,53 €			28.262,53 €	1.009,38 €	1.009,38 €
	UH-Kosten II (Abfallbeseitigung)	2.033,79 €			2.033,79 €	72,64 €	72,64 €
	UH-Kosten III (Abwasser)	3.019,62 €			3.019,62 €	107,84 €	107,84 €
	UH-Kosten IV (Heizkosten)	21.754,15 €			21.754,15 €	776,93 €	776,93 €
	UH-Kosten V (Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen)	120.348,02 €			120.348,02 €	4.298,14 €	4.298,14 €
	UH-Kosten VI (Gebäudeversicherung)	3.679,05 €			3.679,05 €	131,39 €	131,39 €
C	sonstige Material- und Vorhaltekosten	267.331,32 €			267.331,32 €	9.547,55 €	9.547,55 €
	kalkulatorische Abschreibungen	164.445,42 €			164.445,42 €	5.873,05 €	5.873,05 €
	kalkulatorische Verzinsung	16.444,54 €			16.444,54 €	587,31 €	587,31 €
	<i>It. Anlagenbuchhaltung geführte Vermögensgegenstände des Anlagevmts. (gem. Anlage 4)</i>	<i>1.644.454,22 €</i>			<i>1.644.454,22 €</i>		
	laufende Material-, Vorhalte- und Unterhaltungskosten gemäß gesonderter Aufstellung (gem. Anlage 5)	86.441,36 €			86.441,36 €	3.087,19 €	3.087,19 €
D	Verwaltungskosten	518.611,02 €			518.611,02 €	18.521,82 €	18.521,82 €
	Personalkosten (gem. Anlage 6)	471.464,56 €			471.464,56 €	16.838,02 €	16.838,02 €
	Zuschlag für Gemeinkosten (Zuschlagssatz 10%)	47.146,46 €			47.146,46 €	1.683,80 €	1.683,80 €
	Gesamtsumme Vorhaltungskosten	1.644.209,51 €				57.413,09 €	61.829,82 €
	Stundensatz der Kostenträger					32,62 €	35,13 €
	LE: Vorhaltezeit 1.760 Jahresstunden						

II. Direkte Einsatzkosten

E.	Betriebs- und Schmierstoffe (gem. Anlage 2)					95,22 €	1.201,62 €
	Leistungseinheiten					3,13	223,74
	Einsatzstunden (gem. Anlage 7)					19:35:20	185:44:33
	Übungsstunden (gem. Anlage 8)					18:00:00	38:00:00
	Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe je Einsatzstunde					30,40 €	5,37 €
	Stundensatz der Kostenträger						
	LE: Einsatz- und Übungsstunden					64,00 €	41,00 €

Anlage TOP 4: Kostenkalkulation Feuerwehr Bad Kreuznach

TOP 4

3 LBKG

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hauptkostenstellen / Kostenträger													
1260004	1260006	1260007	1260008	1260013	1260014	1260015	1260017	1260018	1260019	1260021	1260023	1260024	1260025
RW	TLF 24/48	MLF	TLF 16/25	TSF-Wasser	DLK 23/12-CC	VRW	TSF-Wasser	MTF-Pritsche	MZF	RTB 1	DLA(K) 23/12	HLF 20/16	HLF 20/16
1/52-1 2006	1/24-1 2000*	2/44-1 2009	1/23-1 2010	2/42-1 1996*	1/34-1 1996*	1/50-1 1989*	3/42-1 1998*	1/71-1 1997*	2/72-1 2007	1/77-1 <1998	2/34-1 2011	2/46-1 2016	3/46-1 2010
248.522,74 €	360.000,00 €	113.267,69 €	177.874,79 €	100.000,00 €	950.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	69.082,98 €	20.000,00 €	539.803,96 €	396.501,90 €	298.909,96 €
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
24.537,04 €	28.777,05 €	10.381,71 €	19.311,25 €	8.862,50 €	79.862,06 €	10.836,76 €	8.509,45 €	9.918,27 €	7.425,11 €	1.533,33 €	43.833,27 €	32.194,00 €	29.873,46 €
16.568,18 €	24.000,00 €	7.551,18 €	11.858,32 €	6.666,67 €	63.333,33 €	6.666,67 €	6.666,67 €	4.805,53 €	1.333,33 €	35.986,93 €	26.433,46 €	19.927,33 €	
2.485,23 €	3.600,00 €	1.132,68 €	1.778,75 €	1.000,00 €	9.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	690,83 €	200,00 €	5.398,04 €	3.965,02 €	2.989,10 €	
599,36 €	486,71 €	599,36 €	599,36 €	486,71 €	599,36 €	374,08 €	486,71 €	261,43 €	373,35 €	- €	599,36 €	450,99 €	599,36 €
4.884,27 €	690,34 €	1.098,49 €	5.074,82 €	709,12 €	6.429,37 €	2.796,01 €	356,07 €	1.990,17 €	1.755,40 €	- €	1.848,94 €	1.344,53 €	6.357,67 €
13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €	13.202,02 €
3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €	3.780,94 €
3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €	3.024,75 €
1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €	1.009,38 €
72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €	72,64 €
107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €	107,84 €
776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €	776,93 €
4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €	4.298,14 €
131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €	131,39 €
9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €	9.547,55 €
5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €	5.873,05 €
587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €	587,31 €
3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €	3.087,19 €
18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €	18.521,82 €
16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €	16.838,02 €
1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €	1.683,80 €
65.808,43 €	70.048,44 €	51.653,09 €	60.582,63 €	50.133,88 €	121.133,45 €	52.108,14 €	49.780,83 €	51.189,65 €	48.696,50 €	42.804,72 €	85.104,66 €	73.465,39 €	71.144,85 €
37,39 €	39,80 €	29,35 €	34,42 €	28,49 €	68,83 €	29,61 €	28,28 €	29,09 €	27,67 €	24,32 €	48,35 €	41,74 €	40,42 €
240,54 €	478,58 €	218,06 €	341,20 €	226,00 €	1.093,21 €	725,70 €	127,59 €	1.049,85 €	234,23 €	50,00 €	436,59 €	485,49 €	421,47 €
42,49	79,89	102,89	76,13	59,10	109,05	211,02	57,30	191,22	19,58	12,02	82,30	95,01	66,67
24:29:17	41:53:36	66:53:40	38:07:46	23:06:06	71:02:43	107:01:01	21:18:03	35:13:18	1:34:40	3:01:02	46:17:51	59:00:30	30:40:09
18:00:00	38:00:00	36:00:00	38:00:00	36:00:00	38:00:00	104:00:00	36:00:00	156:00:00	18:00:00	9:00:00	36:00:00	36:00:00	36:00:00
5,66 €	5,99 €	2,12 €	4,48 €	3,82 €	10,03 €	3,44 €	2,23 €	5,49 €	11,96 €	4,16 €	5,31 €	5,11 €	6,32 €
44,00 €	46,00 €	32,00 €	39,00 €	33,00 €	79,00 €	34,00 €	31,00 €	35,00 €	40,00 €	29,00 €	54,00 €	47,00 €	47,00 €

Anlage TOP 4: Kostenkalkulation Feuerwehr Bad Kreuznach

TOP 4

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1260026	1260028	1260029	1260030	1260031	1260035	1260044	1260042	1260043	1260049	1260050	1260052
TSF	MTF	MTF	MTF	MTF	KdoW 1	KdoW2	LF 16	MTF	HLF 10 Allrad	MZF 3 Gefahrgut	RTB 1
3/41-1 2012	2/19-1 2011	1/19-1 2011	3/19-1 2012	2/19-2 2013	1/10-1 Leasing	1/10-2 Leasing	4/45-1 1997*	4/19-1 2013	4/45-1 neu 2018	1/73-1 2018	4/77-1 2017
74.952,47 € 15	53.965,23 € 10	59.482,07 € 10	50.980,80 € 10	18.250,00 € 10			340.000,00 € 15	54.809,37 € 10	338.811,35 € 15	394.524,24 € 15	23.501,53 € 15
JA											
6.523,72 € 4.996,83 € 749,52 € 413,40 € 363,96 €	6.544,40 € 5.396,52 € 539,65 € 261,43 € 346,79 €	7.313,22 € 5.948,21 € 594,82 € 374,08 € 396,11 €	6.328,64 € 5.098,08 € 509,81 € 300,75 € 420,00 €	2.837,62 € 1.825,00 € 182,50 € 261,43 € 568,69 €	5.025,14 € 336,92 € 432,66 € 2.038,38 € 2.238,43 €	5.352,03 € 351,96 € 2.238,43 € 1.510,51 € 2.649,84 €	27.929,14 € 22.666,67 € 3.400,00 € 1.009,38 € 2.680,94 €	6.857,20 € 5.480,94 € 548,09 € 266,29 € 561,88 €	27.425,54 € 22.587,42 € 3.388,11 € 450,00 € 1.000,00 €	32.116,86 € 26.301,62 € 3.945,24 € 370,00 € 1.500,00 €	1.801,78 € 1.566,77 € 235,02 € - € - €
13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €	13.202,02 € 3.780,94 € 3.024,75 € 1.009,38 € 72,64 € 107,84 € 776,93 € 4.298,14 €
131,39 € 9.547,55 € 5.873,05 € 587,31 €											
3.087,19 € 18.521,82 € 16.838,02 € 1.683,80 €											
47.795,10 € 27,16 € 118,41 € 57,92 21:55:07 36:00:00	47.815,78 € 27,17 € 396,38 € 87,27 35:16:01 52:00:00	48.584,61 € 27,60 € 684,47 € 87,63 35:37:56 52:00:00	47.600,03 € 27,05 € 505,80 € 74,31 22:18:40 104:00:00	44.109,01 € 25,06 € 409,18 € 153,07 49:04:09 275:00:00	46.296,53 € 26,30 € 1.136,88 € 340,70 65:41:46 275:00:00	46.623,42 € 26,49 € 989,69 € 292,83 119,19 39:38:23	69.200,52 € 39,32 € 473,85 € 566,54 € 91,64 70:00:00	48.128,59 € 27,35 € 450,00 € 450,00 € 120,00 10:00:00	68.696,92 € 39,03 € 250,00 € 250,00 € 28,00 10:00:00	73.388,25 € 41,70 € 200,00 € 200,00 € 19,00 9:00:00	43.073,17 € 24,47 €
30,00 € 2,04 € 30,00 €	32,00 € 4,54 € 36,00 €	36,00 € 7,81 € 34,00 €	34,00 € 6,81 € 28,00 €	30,00 € 2,67 € 30,00 €	30,00 € 3,34 € 30,00 €	30,00 € 3,38 € 30,00 €	44,00 € 3,98 € 44,00 €	34,00 € 6,18 € 44,00 €	43,00 € 3,75 € 34,00 €	51,00 € 8,93 € 43,00 €	35,00 € 10,53 €

Anlage TOP 4: Anlage 1 zur Kostenkalkulation_Grundwerbs- und Baukosten für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 1**Ermittlung der Grunderwerbs- und Baukosten der Feuerwehrgerätehäuser****Datenquelle: New System der Stadtverwaltung Bad Kreuznach****Grunderwerbs- und Baukosten**

Feuerwehrgerätehaus Nord	LB Nord	1.789.446,86 €
Feuerwehr Rathaus Bosenheim	LB Ost	11.567,00 €
Feuerwehrgarage Ippesheim	LB Ost	4.469,74 €
Feuerwache Gustav-Pfarrius-Straße	LB Süd	4.350.787,83 €
Feuerwehr Rathaus Planig	LB Ost	94.957,30 €
Feuerwehrgerätehaus Bad Münster	LB West	2.218.076,02 €
Gesamtsumme		8.469.304,75 €

Feuerwehrgerätehaus Planig Flur 7 Nr. 136/2	LB Ost Neu	69.262,41 €
---	------------	-------------

Die Kosten für den Neubau des LB Ost wurden hier nicht berücksichtigt, da dies sonst zu einer Doppelbelastung führen würde.

Anlage TOP 4: Anlage 2 zur Kostenkalkulation_fahrzeugbezogene Kosten für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 2

Ermittlung der fahrzeugbezogenen Kosten

Datenquelle: New System der Stadtverwaltung Bad Kreuznach und Arigon PLUS

Kosten-träger	Funkrufname	Name	Anmerkungen		Anschaffungs-jahr	Wieder-beschaffungswert	Anschaffungs-kosten	Nutzungs-dauer	Durchschnitt 2015-2017				
									UH-Kosten I (HU/AU/TÜV/SP/U VV/sonstige)	UH-Kosten III (Leasing)	UH-Kosten II (Versicherung)	Betriebs- und Schmierstoffe	kalk. Abschreibungen
1260001	1/11	ELW 1	* 1	KH-6000	2006	100.000,00 €	114.528,00 €	10	4.656,08 €		485,62 €	95,22 €	10.000,00 €
1260003	1/45-1	LF 16/12		KH-6006	2004		199.362,17 €	15	4.674,64 €		599,36 €	1.201,62 €	13.290,81 €
1260004	1/52-1	RW		KH-6009	2006		248.522,74 €	15	4.884,27 €		599,36 €	240,54 €	16.568,18 €
1260006	1/24-1	TLF 24/48	* 1	KH-6068	2000	360.000,00 €	186.327,22 €	15	690,34 €		486,71 €	478,58 €	24.000,00 €
1260007	2/44-1	MLF		KH-F 125	2009		113.267,69 €	15	1.098,49 €		599,36 €	218,06 €	7.551,18 €
1260008	1/23-1	TLF 16/25		KH-6089	2010		177.874,79 €	15	5.074,82 €		599,36 €	341,20 €	11.858,32 €
1260013	2/42-1	TSF-Wasser	* 1	KH-6122	1996	100.000,00 €	90.717,84 €	15	709,12 €		486,71 €	226,00 €	6.666,67 €
1260014	1/34-1	DLK 23/12-CC	* 1	KH-6197	1996	950.000,00 €	436.521,82 €	15	6.429,37 €		599,36 €	1.093,21 €	63.333,33 €
1260015	1/50-1	VRW	* 1	KH-211	1989	100.000,00 €	67.843,48 €	15	2.796,01 €		374,08 €	725,70 €	6.666,67 €
1260017	3/42-1	TSF-Wasser	* 1	KH-6260	1998	100.000,00 €	81.536,24 €	15	356,07 €		486,71 €	127,59 €	6.666,67 €
1260018	1/71-1	MTF-Pritsche	* 1	KH-6304	1997	100.000,00 €	21.658,40 €	10	1.990,17 €		261,43 €	1.049,85 €	10.000,00 €
1260019	2/72-1	MZF		KH-F 120	2007		69.082,98 €	15	1.755,40 €		373,35 €	234,23 €	4.605,53 €
1260021	1/77-1	RTB 1 inkl. Trailer	* 1	ohne	<1998	20.000,00 €		15	- €		50,00 €	1.333,33 €	
1260023	2/34-1	DLA(K) 23/12		KH-F 2340	2011		539.803,96 €	15	1.848,94 €		599,36 €	436,59 €	35.986,93 €
1260024	2/46-1	HLF 20/16		KH-F 246	2016		396.501,90 €	15	1.344,53 €		450,99 €	485,49 €	26.433,46 €
1260025	3/46-1	HLF 20/16		KH-F 346	2010		298.909,96 €	15	6.357,67 €		599,36 €	421,47 €	19.927,33 €
1260026	3/41-1	TSF		KH-F 6470	2012		74.952,47 €	15	363,96 €		413,40 €	118,41 €	4.996,83 €
1260028	2/19-1	MTF		KH-F 2190	2011		53.965,23 €	10	346,79 €		261,43 €	396,38 €	5.396,52 €
1260029	1/19-1	MTF		KH-F 1190	2011		59.482,07 €	10	396,11 €		374,08 €	684,47 €	5.948,21 €
1260030	3/19-1	MTF		KH-F 3190	2012		50.980,80 €	10	420,00 €		300,75 €	505,80 €	5.098,08 €
1260031	2/19-2	MTF		KH-F 160	2013		18.250,00 €	10	568,69 €		261,43 €	409,18 €	1.825,00 €
1260035	1/10-1	KdoW1		KH-F 90			Fahrzeug geleast		2.038,38 €	2.649,84 €	336,92 €	1.336,88 €	entf.
1260044	1/10-2	KdoW2		KH-F 91			Fahrzeug geleast		2.238,43 €	2.680,94 €	432,66 €	989,69 €	entf.
1260042	4/45-1	LF16	* 1	KH-F 4440	1997	340.000,00 €		15	1.510,51 €		351,96 €	473,85 €	22.666,67 €
1260043	4/19-1	MTF	* 4	KH-F 419	2013		54.809,37 €	10	561,88 €		266,29 €	566,54 €	
1260049	4/45-1 neu	HLF 10 Allrad	* 2	KH-F 4551	2018		338.811,35 €	15	1.000,00 €		450,00 €	450,00 €	22.587,42 €
1260050	1/73-1	MZF 3 Gefahrgut	* 3	KH-F 1731	2018		394.524,24 €	15	1.500,00 €		370,00 €	250,00 €	26.301,62 €
1260052	4/77-1	RTB 1 inkl. Trailer		ohne	2017		23.501,53 €	15	- €		- €	200,00 €	1.566,77 €

*1 Die Fahrzeuge sind nach doppischen Abschreibungssätzen bereits voll abgeschrieben, befinden sich aber dennoch im Einsatzdienst. Fahrzeuge, welche sich noch im Einsatzdienst befinden und für welche eine Wiederbeschaffung geplant ist, sind in die Kalkulation einzubeziehen. Zum Ansatz kann hiernach der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges gebracht werden. In diesen Fällen wurde der derzeit marktübliche Preis der jeweiligen Fahrzeuge zum Ansatz gebracht.

*2 Das HLF 10 Allrad, KT 1260049 für den LB West wird voraussichtlich Anfang 2019 in Dienst gestellt und für den Einsatzdienst übergeben. Daher wurden die Unterhaltungskosten für dieses Fahrzeug geschätzt. Grundlage hierfür waren die tatsächlichen Aufwendungen für das HLF 20 im LB Nord und das HLF 20 im LB Ost. Beide Fahrzeuge ähneln sich in den Unterhaltungskosten. Einzig die UH-Kosten I weichen ab. Dies kann jedoch daran liegen, dass das Fahrzeug des LB Ost bereits Baujahr 2010 ist, das Fahrzeug des LB Nord jedoch Baujahr 2016

*3 Das Fahrzeug MZF 3 Gefahrgut wurde im Jahr 2018 in Dienst gestellt. Daher wurden die Unterhaltungskosten für dieses Fahrzeug geschätzt. Grundlage hierfür waren die tatsächlichen Aufwendungen des MZF des LB Nord. Dies ist auch ein Mehrzweckfahrzeug und dürfte daher von den Unterhaltungskosten ähnlich sein.

*4 Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) des LB West wurde von der ehemaligen VG Bad Münster am Stein-Eberburg angeschafft. Zu diesem Fahrzeug liegen keinerlei Altdaten vor. Daher sind auch die Anschaffungskosten des Fahrzeugs unbekannt. In den Jahren 2011 und 2012 wurden durch die Stadt Bad Kreuznach insgesamt drei MTF angeschafft. Das MTF des LB West wurde im Jahr 2013 angeschafft. Da die Fahrzeuge alle etwa zu einem gleichen Zeitpunkt angeschafft wurden, wurden die Anschaffungskosten der MTF des LB Süd, Nord und Ost als Grundlage für die Ermittlung der Anschaffungskosten für das MTF des LB West genommen

Anlage TOP 4: Anlage 3 zur Kostenkalkulation_Unterhaltungskosten Gebäude für Feuerwehrausschuss

TOP

Anlage 3

Ermittlung der Unterhaltungskosten für die Gebäude

Datenquelle: Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Amt 6

Anlage TOP 4: Anlage 3 zur Kostenkalkulation_Unterhaltungskosten Gebäude für Feuerwehrausschuss

TOP 4

564100	Versicherungsbeiträge	UH VII	6.029,96 €	2.188,36 €	2.117,41 €	310,84 €	85,61 €	304,96 €	11.037,14 €	3.679,05 €
564200	Mitgliedsbeiträge								- €	- €
565126	Verluste aus dem Abgang von geringw.WG								- €	- €
565510	Einzelwertberichtigung								- €	- €
566300	Säumniszuschläge								- €	- €
568100	Grundsteuer	UH V					99,60 €		99,60 €	33,20 €
569400	Aufwendungen für Schadensfälle								- €	- €
569900	Sonstige laufende Aufw. der Verwaltungstätigkeit								- €	- €
576900	Zinsaufw. und sonst.Finanzaufw. an Sonstige								- €	- €
579900	Stundungs- und andere Zinsen								- €	- €
	Reinigungskosten		77.805,08 €	9.722,62 €	15.632,20 €	-	-	-	103.159,90 €	34.386,63 €
	Gesamt									179.097,15 €

Summe UH I Wasser/Strom	28.262,53 €
Summe UH II Abfallbeseitigung	2.033,79 €
Summe UH III Abwasser	3.019,62 €
Summe UH IV Heizkosten	21.754,15 €

Summe UH V Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	120.348,02 €
Summe UH VI Gebäudeversicherung	3.679,05 €
Gesamt	179.097,15 €

Anmerkungen:**LB Ost - Bosenheim**

Das Amt 65 konnte die jeweiligen Kosten nicht den beiden Nutzungseinheiten Rathaus und Feuerwehr zuordnen. Daher wurden die Kosten anhand der Quadratmeter auf die beiden Nutzungseinheiten "Rathaus, 290 m²" und "Feuerwehr 61 m²" umgelegt.

LB Süd

Das Gebäude des LB Süd enthält zwei Mietwohnungen. Die Kosten für die Mietwohnung wurden nach den tatsächlichen Kosten bei den einzelnen Sachkonten in Abzug gebracht.

LB West

Das Gebäude enthält eine Mietwohnung. Des Weiteren wird ein Teil des Gebäude durch das DLRG und DRK genutzt. Beide zahlen keine Miete, sondern nur eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten ohne Aufteilung und genaue Abrechnung. Die Nebenkosten für die Mietwohnung können durch das Amt 65 ebenfalls nicht den einzelnen Sachkonten zugeordnet werden.
Die Kosten für die Vermietungen wurden durch die Stadt Bad Kreuznach bzw. das Amt 65 erst ab dem 01.01.2017 übernommen. Die gesamten Nebenkosten für das Jahr 2017 in Höhe von 2445,48 € wurden daher auf alle Sachkonten (15 Stück) aufgeteilt und anteilig in diesem Jahr in Abzug gebracht.

Anlage TOP 4: Anlage 4 zur Kostenkalkulation_Vermögen für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 4

**Ermittlung der laut Anlagenbuchhaltung geführten Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens**

Datenquelle: New system der Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Die Anlagenübersicht vom 22.11.2018 wurde im Zeitraum vom 22.11. -27.11.2018 durch das Amt 37 auf deren Richtigkeit überprüft.

Demnach beträgt die Gesamtsumme der geführten Vermögensgegenstände **1.644.454,22 €**.

Anlage TOP 4: Anlage 5 zur Kostenkalkulation_sonstige Material- und Vorhaltekosten für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 5**Ermittlung der sonstigen Material- und Vorhaltekosten, die nicht fahrzeugspezifisch zugeordnet / erfasst werden können****Datenquelle: New System der Stadtverwaltung Bad Kreuznach****Kostenträger: 1260000**

Sachkonto	Name	2015	2016	2017	Gesamt	Durchschnitt
		Gebucht	Gebucht	Gebucht		
523600	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	- €	- €	398,94 €	398,94 €	132,98 €
523700	Unterhaltung der Betriebs- u Geschäftsausstattung	23.414,74 €	26.131,74 €	37.291,76 €	86.838,24 €	28.946,08 €
523800	Geringw Geräte, Austattungs, Ausrüstungs u. sonst.	23.165,61 €	35.488,39 €	43.545,74 €	102.199,74 €	34.066,58 €
524400	Verbrauchsmittel	176,68 €	312,98 €	109,19 €	598,85 €	199,62 €
524500	Lehr - und Unterrichtsmittel, Werkstoffe	346,43 €	370,30 €	- €	716,73 €	238,91 €
524700	sonstige Verbrauchsmittel	7.060,93 €	7.191,64 €	6.147,40 €	20.399,97 €	6.799,99 €
525310	Kostenerstattungen/-umlagen an Eigenbetriebe	7.659,00 €	784,00 €	3.012,00 €	11.455,00 €	3.818,33 €
525590	Kostenerstattungen an den sonst. privaten Bereich	- €	- €	- €	- €	- €
525900	Kostenerstattungen an Sonstige	50,60 €	- €	- €	50,60 €	16,87 €
529200	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	- €	- €	1.009,50 €	1.009,50 €	336,50 €
541900	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	11.709,80 €	11.946,70 €	12.000,00 €	35.656,50 €	11.885,50 €
	Gesamtsumme					86.441,36 €

Anlage TOP 4: Anlage 6 zur Kostenkalkulation_Verwaltungskosten für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 6**Ermittlung der Verwaltungskosten****Datenquelle: New System der Stadtverwaltung Bad Kreuznach****Kostenträger: 1260000**

Sachkonto	Name	2015	2016	2017	Gesamt	Durchschnitt 3 Jahre
508000	Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub u.ä.	95.244,00 €	- €	- €	95.244,00 €	31.748,00 €
561300	Reise- und Fahrtkosten	174,88 €	28,63 €	314,52 €	518,03 €	172,68 €
561400	allgemeine Betreuung der Bediensteten	5.350,24 €	5.552,11 €	4.424,29 €	15.326,64 €	5.108,88 €
569300	Repräsentation	- €	- €	- €	- €	- €
501000	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	92.463,51 €	81.145,03 €	93.342,69 €	266.951,23 €	88.983,74 €
502100	Beamtenbezüge	107.794,80 €	149.155,01 €	188.795,14 €	445.744,95 €	148.581,65 €
502200	Arbeitnehmer	104.873,42 €	169.427,03 €	174.440,82 €	448.741,27 €	149.580,42 €
503200	Versorgungskasse Arbeitnehmer	7.927,55 €	13.063,96 €	14.056,35 €	35.047,86 €	11.682,62 €
504200	Sozialversicherung Arbeitnehmer	20.963,70 €	34.225,95 €	34.273,68 €	89.463,33 €	29.821,11 €
505000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen	3.325,23 €	6.755,90 €	4.475,24 €	14.556,37 €	4.852,12 €
506000	Personalnebenaufwendungen	350,00 €	2.100,00 €	350,00 €	2.800,00 €	933,33 €
	Zwischensumme	438.467,33 €	461.453,62 €	514.472,73 €	1.414.393,68 €	471.464,56 €

zzgl. Gemeinkostenzuschlag (max. 10 %)

47.146,46 €

folgende Kosten werden hiervon abgedeckt: Büromaterial, Fachliteratur, Telefon/Datenübertragungskosten,
 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen, Vereinen, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen

Gesamtsumme**518.611,02**

Anlage TOP 4: Anlage 7 zur Kostenkalkulation_fahrzeugbezogene Einsatzstunden für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 7**Ermittlung der fahrzeugbezogenen Einsatzstunden zur Verteilung der direkten Einsatzkosten (Betriebsstoffe)****Datenquelle: Arigon PLUS**

Kostenträger	Funkrufname	Name	KFZ-Kennzeichen	Anmerkungen	2015	2016	2017	Gesamt	Durchschnitt
1260001	1/11	ELW 1	KH-6000		35:06:00	17:08:00	6:32:00	58:46:00	19:35:20
1260003	1/45-1	LF 16/12	KH-6006		176:22:00	187:29:39	193:22:00	557:13:39	185:44:33
1260004	1/52-1	RW	KH-6009		22:33:00	14:40:51	36:14:00	73:27:51	24:29:17
1260006	1/24-1	TLF 24/48	KH-6068		45:04:00	31:21:35	49:15:13	125:40:48	41:53:36
1260007	2/44-1	MLF	KH-F 125		52:07:00	144:13:01	4:21:00	200:41:01	66:53:40
1260008	1/23-1	TLF 16/25	KH-6089		31:53:00	20:13:18	62:17:00	114:23:18	38:07:46
1260013	2/42-1	TSF-Wasser	KH-6122		14:58:00	21:56:17	32:24:00	69:18:17	23:06:06
1260014	1/34-1	DLK 23/12-CC	KH-6197		54:30:00	60:54:10	97:44:00	213:08:10	71:02:43
1260015	1/50-1	VRW	KH-211		92:03:00	163:27:03	65:33:00	321:03:03	107:01:01
1260017	3/42-1	TSF-Wasser	KH-6260		17:57:00	16:36:10	29:21:00	63:54:10	21:18:03
1260018	1/71-1	MTF-Pritsche	KH-6304		19:25:00	31:04:55	55:10:00	105:39:55	35:13:18
1260019	2/72-1	MZF	KH-F 120		0:00:00	0:00:00	4:44:00	4:44:00	1:34:40
1260021	1/77-1	RTB 1	ohne		2:00:07	3:03:41	3:59:19	9:03:07	3:01:02
1260023	2/34-1	DLA(K) 23/12	KH-F 2340		54:08:00	37:55:33	46:50:00	138:53:33	46:17:51
1260024	2/46-1	HLF 20/16	KH-F 246		0:00:00	72:52:32	104:08:57	177:01:29	59:00:30
1260025	3/46-1	HLF 20/16	KH-F 346		13:12:00	27:09:26	51:39:00	92:00:26	30:40:09
1260026	3/41-1	TSF	KH-F 6470		13:46:00	16:33:20	35:26:00	65:45:20	21:55:07
1260028	2/19-1	MTF	KH-F 2190		39:21:00	26:04:02	40:23:00	105:48:02	35:16:01
1260029	1/19-1	MTF	KH-F 1190		31:24:00	37:23:47	38:06:00	106:53:47	35:37:56
1260030	3/19-1	MTF	KH-F 3190		21:25:00	13:31:00	32:00:00	66:56:00	22:18:40
1260031	2/19-2	MTF	KH-F 160		4:31:00	136:38:27	6:03:00	147:12:27	49:04:09
1260035	1/10-1	KdoW1	KH-F 90		74:45:00	49:59:18	72:21:00	197:05:18	65:41:46
1260044	1/10-2	KdoW2	KH-F 91		25:16:00	7:54:00	20:19:00	53:29:00	17:49:40
1260042	4/45-1	LF16	KH-F 4440		102:54:00	56:07:11	48:32:49	207:34:00	69:11:20
1260043	4/19-1	MTF	KH-F 419		72:48:00	24:54:09	21:13:00	118:55:09	39:38:23
1260049	4/45-1 neu	HLF 10 Allrad	KH-F 4551	*1				0:00:00	70:00:00
1260050	1/73-1	MZF 3 Gefahrgut	KH-F 1731	*1				0:00:00	10:00:00
1260052	4/77-1	RTB 1		*1				0:00:00	5:00:00

Anmerkungen

* 1 Die Fahrzeuge 4/45-1 neu HLF 10 und 1/73-1 MZF 3 sowie das RTB 1 4/77-1 wurden 2018 erst geliefert bzw. in Dienst gestellt. Daher wurden die Einsatzstunden für diese Fahrzeuge geschätzt.

Anlage TOP 4: Anlage 8 zur Kostenkalkulation_fahrzeugbezogene Übungsstunden für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Anlage 8

Ermittlung der fahrzeugbezogenen Übungsstunden zur Verteilung der direkten Einsatzkosten (Betriebsstoffe)

Datenquelle: Arigon PLUS

Kostenträger	Funkrufname	Name	KFZ-Kennzeichen	Anmerkungen	kl. Bewegungs-fahrten (< 1 Std.)	gr. Bewegungs-fahrten (> 1 Std.)	fahrzeugbezogene Ausbildung	Summe	Bemerkungen
1260001	1/11	ELW 1	KH-6000		6:00:00		12:00:00	18:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 1h/Monat Ausbildung
1260003	1/45-1	LF 16/12	KH-6006		26:00:00		12:00:00	38:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 1h/Monat Ausbildung
1260004	1/52-1	RW	KH-6009		6:00:00		12:00:00	18:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Monat, ca. Ausbildung 1h/Monat
1260006	1/24-1	TLF 24/48	KH-6068		26:00:00		12:00:00	38:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 1h/Monat Ausbildung
1260007	2/44-1	MLF	KH-F 125		12:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260008	1/23-1	TLF 16/25	KH-6089		26:00:00		12:00:00	38:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 1h/Monat Ausbildung
1260013	2/42-1	TSF-Wasser	KH-6122		12:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260014	1/34-1	DLK 23/12-CC	KH-6197		26:00:00		12:00:00	38:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 1h/Monat Ausbildung
1260015	1/50-1	VRW	KH-211			104:00:00		104:00:00	ca. 2h/Woche Bewegungsfahrt
1260017	3/42-1	TSF-Wasser	KH-6260		12:00:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260018	1/71-1	MTF-Pritsche	KH-6304			156:00:00		156:00:00	ca. 3h/Woche Bewegungsfahrt
1260019	2/72-1	MZF	KH-F 120		6:00:00		12:00:00	18:00:00	0,5h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 1h/Monat Ausbildung
1260021	1/77-1	RTB 1	ohne		6:00:00		3:00:00	9:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt alle 2 Monate, ca. 3h/Jahr Ausbildung
1260023	2/34-1	DLA(K) 23/12	KH-F 2340		12:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260024	2/46-1	HLF 20/16	KH-F 246		12:00:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260025	3/46-1	HLF 20/16	KH-F 346		12:00:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260026	3/41-1	TSF	KH-F 6470		12:00:00		24:00:00	36:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 2h/Monat Ausbildung
1260028	2/19-1	MTF	KH-F 2190		52:00:00			52:00:00	ca. 1,0h Bewegungsfahrt/Woche
1260029	1/19-1	MTF	KH-F 1190		52:00:00			52:00:00	ca. 1,0h Bewegungsfahrt/Woche
1260030	3/19-1	MTF	KH-F 3190		52:00:00			52:00:00	ca. 1,0h Bewegungsfahrt/Woche
1260031	2/19-2	MTF	KH-F 160		104:00:00			104:00:00	ca. 2h Bewegungsfahrt/Woche
1260035	1/10-1	KdoW1	KH-F 90		250:00:00	25:00:00		275:00:00	im Schnitt 1h Verwendung pro Arbeitstag bei gerechneten 50 Arbeitswochen, zusätzlich alle 2 Wochen eine Fahrt à 1h
1260044	1/10-2	KdoW2	KH-F 91	*2				275:00:00	im Schnitt 1h Verwendung pro Arbeitstag bei gerechneten 50 Arbeitswochen, zusätzlich alle 2 Wochen eine Fahrt à 1h
1260042	4/45-1	LF16	KH-F 4440		26:00:00		24:00:00	50:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 2h/Monat Ausbildung
1260043	4/19-1	MTF	KH-F 419		52:00:00			52:00:00	ca. 1,0h Bewegungsfahrt/Woche
1260049	4/45-1 neu	HLF 10 Allrad	KH-F 4551	*1	26:00:00		24:00:00	50:00:00	ca. 0,5h Bewegungsfahrt/Woche; ca. 2h/Monat Ausbildung
1260050	1/73-1	MZF 3 Gefahrgut	KH-F 1731	*1	6:00:00		12:00:00	18:00:00	0,5h Bewegungsfahrt/Monat, ca. 1h/Monat Ausbildung
1260052	4/77-1	RTB 1		*1	6:00:00		3:00:00	9:00:00	ca. 1h Bewegungsfahrt alle 2 Monate; ca. 3h/Jahr Ausbildung

Anmerkungen

* 1 Die Fahrzeuge 4/45-1 neu HLF 10 und 1/73-1 MZF 3 sowie das RTB 1 4/77-1 wurden 2018 erst geliefert bzw. in Dienst gestellt. Daher wurden die Übungsstunden für diese Fahrzeuge geschätzt.

* 2 Das Fahrzeug steht dem stellv. Wehrleiter der Stadt Bad Kreuznach unter Berücksichtigung des geldwerten Vorteils zur Verfügung.

Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Feuerwehrsatzung

Pauschalisierte Personalkosten nach § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG

Grundlage für die Berechnung ist:

- durchschnittliche Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern (vom statistischen Bundesamt festgestellt)
- Zuschlag für Gemeinkosten, welcher 10 % des durchschnittlichen Bruttolohnbetrages nicht übersteigen darf
- Zuschlag für Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze (zwischen 6 und 8 Euro)

Berechnung:

Bruttoentgelt lt. Statistischem Bundeamt im Jahr 2017	3.771,00 €
Ø Jahresarbeitsstunden	1615
Ø Monatsarbeitsstunden	134,58
Zwischensumme I	28,02 €
gerundet	28,00 €
GK-Zuschlag (10 %)	2,80 €
Zwischensumme II	30,80 €
zzgl. Zuschlag Aufwandsentschädigung	8,00 €
Kostenersatz pro Stunde	38,80 €

Anlage TOP 4: Berechnung Personalkosten hauptamtliche Feuerwehrangehörige für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Berechnung der Personalkosten für hauptamtliche Feuerwehrangehörige für die Feuerwehrsatzung

Kostenträger	Nachname	Vorname		Beamte		RVK-Umlage 58,21 %	Pensions- rückstellungen	Beihilfe	Aus- und Fortbildung	Reisekosten	Gesamt	durchschnittliches Monatsbrutto
				Monate	502100	502200						
1260000				12	30.951,29 €		18.016,75 €	- 32.551,00 €	1.757,55 €	12,28 €	18.186,87 €	1.515,57 €
				3		8.530,26 €	4.965,46 €	41.560,00 €			55.055,72 €	18.351,91 €
				12	60.354,42 €		35.132,31 €	15.180,00 €	155,96 €	510,95 €	111.333,64 €	9.277,80 €
				3	7.841,79 €		4.564,71 €	15.513,00 €			27.919,50 €	9.306,50 €
											Summe	38.451,78 €

Mitarbeiter Gesamt

4

demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter:

9.612,95 €

Kostenträger	Nachname	Vorname		Beamte		RVK-Umlage 55,85 %	Pensions- rückstellungen	Beihilfe	Aus- und Fortbildung	Reisekosten	Gesamt	durchschnittliches Monatsbrutto	
				Monate	502100	502200							
1260000				7	19.119,58 €		10.678,29 €	- 10.173,00 €	1.171,55 €		20.796,42 €	2.970,92 €	
				8	24.043,17 €		13.428,11 €	- 41.560,00 €			- 4.088,72 €	- 511,09 €	
				12	61.754,64 €		34.489,97 €	26.285,00 €	2.627,04 €	282,32 €	125.438,97 €	10.453,25 €	
				3	7.528,35 €		4.204,58 €	30.652,00 €			5,11 €	42.390,04 €	14.130,01 €
				12	32.330,28 €		18.056,46 €	- 3.660,00 €				46.726,74 €	3.893,90 €
											Summe	30.936,98 €	

Mitarbeiter Gesamt

5

demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter:

6.187,40 €

durchschnittliches Monatsbrutto 2016: 9.612,95 €

durchschnittliches Monatsbrutto 2017: 6.187,40 €

durchschnittliches Brutto Gesamt: 7.900,17 €

Berechnung:

Ø Bruttoentgelt der hauptamtlichen Mitarbeiter 2016/2017	7.900,17 €
Ø Jahresarbeitsstunden	1615
Ø Monatsarbeitsstunden	134,58
Zwischensumme	58,70 €

gerundet 58,70 €

Kostenersatz pro Stunde 58,70 €

Anlage TOP 4: Dienstleistungen_Ermittlung der Kostensätze für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Ermittlung der Kostensätze für die Abrechnung von Dienstleistungen

Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung	Zeit in Minuten	Stundensatz	Verrechnungs- satz neu	gerundet	Verrechnungs- satz bisher	Differenz	Anmerkungen
HuPF* 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen	12	42,90 €	8,58 €	8,60 €	4,00 €	4,60 €	
HuPF* 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	nicht angeboten		
HuPF* 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	3,00 €	1,30 €	
HuPF* 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen	10	42,90 €	7,15 €	7,20 €	3,00 €	4,20 €	
Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)	5	42,90 €	3,58 €	3,60 €	1,00 €	2,60 €	
Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	3,00 €	1,30 €	
Kontaminationsschutzbekleidung (Anzug)	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	nicht angeboten		
Kontaminationsschutzbekleidung (Haube)	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	nicht angeboten		
Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren, trocknen	15	42,90 €	10,73 €	10,80 €	nicht angeboten		
Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren, trocknen	15	42,90 €	10,73 €	10,80 €	nicht angeboten		
Übungs-Chemikalienschutanzug (CSA) reinigen, desinfizieren, trocknen	50	42,90 €	35,75 €	35,80 €	22,90 €	12,90 €	
Schlauchmaterial							
Druckschlauch Einbinden mit Inotrade (je Kupplung)	10	42,90 €	7,15 €	7,20 €	8,60 €	- 1,40 €	* 1
Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	20	42,90 €	14,30 €	14,30 €	11,50 €	2,80 €	
Zuschlag bei Überlänge (je Schlauch)	10	42,90 €	7,15 €	7,20 €	5,00 €	2,20 €	
A und B Saugschlauch prüfen	30	42,90 €	21,45 €	21,50 €	11,50 €	10,00 €	
Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	20	42,90 €	14,30 €	14,30 €	nicht angeboten		
Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör							
Pressluftatmer reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	60	42,90 €	42,90 €	42,90 €	14,30 €	28,60 €	
Atemanschluss reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	22	42,90 €	15,73 €	15,80 €	14,30 €	1,50 €	
Lungengerät reinigen, desinfizieren und prüfen	25	42,90 €	17,88 €	17,90 €	nicht angeboten		
Atemluftfalsche füllen (je Flasche)	8	42,90 €	5,72 €	5,80 €	1,60 €	4,20 €	
Übungsfilter reinigen	10	42,90 €	7,15 €	7,20 €	5,70 €	1,50 €	
Schutzhülle für Pressluft / Atemluftfalschen reinigen, imprägnieren und trocknen	6	42,90 €	4,29 €	4,30 €	nicht angeboten		
Sonstiges							
Programmieren von Funkmeldeempfängern	23	42,90 €	16,45 €	16,50 €	17,20 €	- 0,70 €	* 2
Programmieren von Funkgeräten (digital)	25	42,90 €	17,88 €	17,90 €	nicht angeboten		
X-am® 5000 überprüfen und kalibrieren	30	42,90 €	21,45 €	21,50 €	nicht angeboten		
Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	60	42,90 €	42,90 €	42,90 €	nicht angeboten		
Co-Warner überprüfen	60	42,90 €	42,90 €	42,90 €	nicht angeboten		
Bearbeitungsgebühr je Auftrag	6	30,50 €	3,05 €	3,10 €	nicht angeboten		* 3

Anmerkungen

Die Ausleihe von Material und Gerät soll in der zukünftigen Satzung nicht mehr aufgenommen werden.

Zum einen wurde das Angebot in der Vergangenheit nicht genutzt, zum anderen werden die Geräte und Materialien für den Grundschutz der Stadt Bad Kreuznach im Gefahrenfall benötigt. Weiterhin darf keine konkurrierende gewerbliche Tätigkeit durch die Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach erfolgen.

*1 Durch ein neues System zum einbinden der Druckschläuche ist der Zeitaufwand niedriger und daher auch der neue Kostensatz.

*2 Das Verfahren zur Durchführung der Programmierung wurde optimiert wodurch es zu einem Zeitsparnis kommt.

*3 Die Bearbeitungsgebühr sieht eine Zeit von 6 Minuten als Grundlage. Enthalten ist hierbei die Übernahme des Auftrages von den Gerätewarten, die anschließende Erstellung des Bescheid in ArigonPLUS sowie die Buchung in Finanzverfahren NSYS und die anschließende Übergabe an das Amt 20.

Anlage TOP 4: Dienstleistungen_Ermittlung der Personalkosten_Abrechnung für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Ermittlung der Personalkosten für die Abrechnung von Dienstleistungen

Personalkosten 2016			Beamte	Beschäftigte	Beschäftigte	RVK-Umlage 58,21 %	Pensions- rückstellungen	ZVK	ZVK	SV-AG-Anteil	SV-AG-Anteil	Beihilfe	Aus-u.Fortbildung	Reisekosten	Endsumme	durchschnittliches Monatsbrutto
Kostenstelle	Kostenträger	Nachname \ Vorname	Monate	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
	1120000	[REDACTED]	12	34.214,78 €	2.557,72 €	0,00 €	80,71 €					43.524,10 €		3.627,01 €		
Endsumme				7.134,78 €	550,68 €	1.437,46 €						80,71 €		9.122,92 €	4.561,46 €	

Mitarbeiter Gesamt 2 demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter

Personalkosten 2017			Beamte	Beschäftigte	Beschäftigte	RVK-Umlage 55,85 %	Pensions- rückstellungen	ZVK	ZVK	SV-AG-Anteil	SV-AG-Anteil	Beihilfe	Aus-u.Fortbildung	Reisekosten	Endsumme	durchschnittliches Monatsbrutto
Kostenstelle	Kostenträger	Nachname \ Vorname	Monate	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
	1260000	[REDACTED]	3	5.614,20 €	299,09 €	58,17 €	23,18 €					5.994,64 €		1.998,21 €		
Endsumme	1120000	[REDACTED]	12	43.502,17 €	273,16 €	3.360,28 €	21,13 €	8.825,13 €	55,39 €	75,89 €	56.113,15 €		4.676,10 €		6.674,31 €	

Mitarbeiter Gesamt 2 demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter

durchschnittliches Monatsbrutto 2016: 4.094,23 €
durchschnittliches Monatsbrutto 2017: 3.337,15 €
Gesamt durchschnittliches Brutto: 3.715,69 €

Berechnung:

Ø Bruttoentgelt der Verwaltungsmitarbeiter 2016/2017	3.715,69 €
Ø Jahresarbeitsstunden	1615
Ø Monatsarbeitsstunden	134,58
Zwischensumme	27,61 €
gerundet	27,70 €
GK-Zuschlag (10%)	2,77 €
Kostensatz pro Stunde	30,47 €
<u>gerundet</u>	<u>30,50 €</u>

Anlage TOP 4: Dienstleistungen_Ermittlung der Personalkosten_Durchführung für Feuerwehrausschuss

TOP 4

Ermittlung der Personalkosten für die Durchführung von Dienstleistungen

Personalkosten 2016			Beamte	Beschäftigte	Beschäftigte	RVK-Umlage 58,21 %	Pensions- rückstellungen	ZVK	ZVK	SV-AG-Anteil	SV-AG-Anteil	Beihilfe	Aus-u.Fortbildung	Reisekosten	durchschnittliches Monatsbrutto
Kostenstelle	Kostenträger	Nachname Vorname	Monate	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
	1260000		12	30.951,29 €		18.016,75 €	- 32.551,00 €			1.757,55 €	12,28 €			18.186,87 €	1.515,57 €
	1120000		12	60.354,42 €		35.132,31 €	15.180,00 €			155,96 €	510,95 €			111.333,64 €	9.277,80 €
			12	39.810,63 €	1.138,00 €			3.075,70 €	87,93 €	8.043,21 €	229,34 €			52.384,81 €	4.365,40 €
			12	38.224,99 €	1.313,18 €			2.953,72 €	101,46 €	7.773,20 €	285,87 €			50.661,05 €	4.221,75 €
			12	33.614,28 €	1.455,98 €			2.604,83 €	112,74 €	6.789,69 €	293,29 €		20,47 €	44.887,28 €	3.740,81 €
			10	17.049,22 €				1.321,31 €		3.451,21 €				21.821,74 €	2.182,17 €
			3	8.530,26 €				41.560,00 €						50.090,20 €	16.696,75 €
			3	7.841,79 €				15.513,00 €						23.354,79 €	7.784,93 €
Endsumme				99.147,50 €	137.229,38 €	3.907,16 €		9.955,56 €	302,13 €	26.053,31 €	788,50 €	1.913,51 €	543,70 €	28,63 €	49.784,99 €
															6.223,12 €

Mitarbeiter Gesamt 8
demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter

Personalkosten 2017			Beamte	Beschäftigte	Beschäftigte	RVK-Umlage 55,85 %	Pensions- rückstellungen	ZVK	ZVK	SV-AG-Anteil	SV-AG-Anteil	Beihilfe	Aus-u.Fortbildung	Reisekosten	durchschnittliches Monatsbrutto	
Kostenstelle	Kostenträger	Nachname Vorname	Monate	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag		
	1260000		12	34.679,28 €	633,71 €			2.687,61 €	49,11 €	7.058,11 €	128,91 €			579,95 €	8,18 €	
	1120000		12	26.994,96 €	278,78 €			3.137,36 €	21,58 €	5.489,06 €	56,70 €			53.977,44 €	2.998,12 €	
			12	39.999,59 €	1.225,54 €			3.013,77 €	94,71 €	7.976,11 €	249,56 €			581,69 €	10,23 €	
			12	7.528,35 €	23.219,26 €	1.269,71 €	4.204,58 €	30.652,00 €	1.799,16 €	98,23 €	4.707,58 €	256,94 €			5,11 €	
			7	19.119,58 €				10.678,29 €	- 10.173,00 €				1.171,55 €		20.796,42 €	
			8	24.043,17 €				13.428,11 €	- 41.560,00 €						- 4.088,72 €	
			12	61.754,64 €				34.489,97 €	26.285,00 €				2.627,04 €	282,32 €	511,09 €	
Endsumme				144.776,02 €	123.893,09 €	2.138,03 €		10.637,90 €	165,40 €	25.229,86 €	435,17 €			5,82 €	23,52 €	34.114,84 €
															4.264,35 €	

Mitarbeiter Gesamt 8
demnach durchschnittliches Monatsbrutto pro Mitarbeiter

durchschnittliches Monatsbrutto 2016: 6.223,12 €
durchschnittliches Monatsbrutto 2017: 4.264,35 €
Gesamt durchschnittliches Brutto: 5.243,74 €

Berechnung:

Ø Bruttoentgelt der hauptamtlichen Mitarbeiter 2016/2017

5.243,74 €

Ø Jahresarbeitsstunden

1615

Ø Monatsarbeitsstunden

134,58

Zwischensumme

38,96 €

gerundet

39,00 €

GK-Zuschlag (10%)

3,90 €

Kostensatz pro Stunde42,90 €

Satzung

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe-
und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach
(Feuerwehrsatzung)**

vom **16.12.2011**

geändert durch die Satzung vom xx.xx.2019

Satzung**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrsatzung) vom xx.xx.2019**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017(GVBl. S.21), der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.06.2017(GVBl. S.103), sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015(GVBl. S.472), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Bad Kreuznach unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, §19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr soll die Stadt Bad Kreuznach Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, z.B.:

1. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
2. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
3. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
4. Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern
5. Sicherung von Gebäuden, Gebäude Teilen und Grundstücksflächen
6. Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Absatz 4 BetrSichVO und TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht vor Ort ist
7. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren
8. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen
9. Bergung oder Sicherung von Sachen,

Anlage TOP 4: Feuerwehrkostensatzung, Version für Feuerwehrausschuss

TOP 4

7/10

10. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
11. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.
13. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
14. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
15. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
16. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen
17. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung
18. Überprüfung von Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen
19. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben
20. Überprüfung von Brandmeldeanlagen
21. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelelementes

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

**§ 4
Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind die in §§ 33 Satz 2 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert oder in Anspruch nimmt. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bad Kreuznach (AAO).

(4) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. I der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,

2. den Stundensätzen für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II.1 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,
3. den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der jeweiligen Geräte und Einsatzgegenstände (Nr. II.2 der Anlage).
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (8) Entstehende Aufwendungen von Dritten (Fremdleistungskosten) sind in Höhe der der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellten Beträge zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Der Kostenersatz wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bad Kreuznach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Bad Kreuznach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 19.03.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1994 ,17.07.2001 und 16.12.2011.

|

Anlage neu

zur Satzung vom xx.xx.xxxx über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (**Feuerwehrkostensatzung**) der Stadt Bad Kreuznach

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**I. Personalaufwand (Einsatz von Feuerwehrangehörigen)**

1. **Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r** 38,80 €

Die Berechnung der Personalkosten je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG.

2. **Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r** 58,70 €

Die Berechnung der Personalkosten je hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten (Echtkostenermittlung) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (§ 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG).

3. Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Stundensatz berechnet.

Ziffer 1 - Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r - 19,40 €

Ziffer 2 - Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r - 29,35 €

4. Für Ausbildungsveranstaltungen wird der tatsächliche Personalaufwand nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 berechnet.

II. Sachaufwand

1. Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.
2. Bei Brandsicherheitswachen werden 50 % der tatsächlichen Fahrzeugkosten für die Nutzungsdauer berechnet.
3. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Kosten für die Reinigung und Prüfung der eingesetzten Materialien und Geräte von Fahrzeugen werden nach der Lfd. Nr. 2 berechnet.

Anlage TOP 4: Feuerwehrkostensatzung, Version für Feuerwehrausschuss

TOP 4

7/10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Fahrzeuge, Gerät, Bezeichnung, Maßnahme</u>			<u>Kosten in EUR</u>
1	<u>Fahrzeuge</u>			
1.1	<u>Löschfahrzeuge</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kennzeichen</u>	
1.1.1	Hilfeleistungs-löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	KH – F 246	47,00 €
			KH – F 346	47,00 €
		HLF 10 Allrad	KH – F 4551	43,00 €
1.1.2	Löschergruppenfahrzeug	LF 16/12	KH – 6006	41,00 €
		LF 16	KH – F 4440	44,00 €
1.1.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH – F 125	32,00 €
1.1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH – 6068	46,00 €
		TLF 16/25	KH – 6089	39,00 €
1.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH – F 6470	30,00 €
1.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	KH – 6260	31,00 €
			KH – 6122	33,00 €
1.2	<u>Sonderfahrzeuge</u>			
1.2.1	Drehleiter	DLK 23/12-CC	KH – 6197	79,00 €
		DLA(K) 23/12	KH – F 2340	54,00 €
1.2.2	Rüstwagen	RW	KH – 6009	44,00 €
1.2.3	Gerätewagen Gefahrgut	MZF 3 – GWG	KH – F 1731	51,00 €
1.3	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>			
1.3.1	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	KH – 6000	64,00 €
1.3.2	Vorausrüstwagen	VRW	KH – 211	34,00 €
1.3.3	Kommandowagen	KdoW 1	KH – F 90	30,00 €
		KdoW 2	KH – F 91	30,00 €
1.3.4	Mannschaftstransport-fahrzeug	MTF	KH – F 160	28,00 €

Anlage TOP 4: Feuerwehrkostensatzung, Version für Feuerwehrausschuss

TOP 4

7/10

			KH – F 1190	36,00 €
			KH – F 2190	32,00 €
			KH – F 3190	34,00 €
			KH – F 419	34,00 €
		MTF-Pritsche	KH – 6304	35,00 €
1.3.5	Mehrzweckfahrzeug	MZF 2 MZF 3	KH – F 120 KH – F 1731	40,00 €
1.3.6	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB 1 Süd		29,00 €
		RTB 1 West		35,00 €
<u>2</u>	<u>Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung</u>			
<u>2.1</u>	<u>Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung</u>			
2.1.1	HuPF* 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen			8,60 €
2.1.2	HuPF* 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.3	HuPF* 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.4	HuPF* 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen			7,20 €
	* Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung			
2.1.5	Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)			3,60 €
2.1.6	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)			4,30 €
2.1.7	Kontaminationsschutzbekleidung (Anzug) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.8	Kontaminationsschutzbekleidung (Haube) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.9	Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.10	Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.11	Übungs-Chemikalienschutanzug reinigen, desinfizieren und trocknen			35,80 €
<u>2.2</u>	<u>Schlauchmaterial</u>			
2.2.1	Druckschlauch einbinden mit Inotrade (je Kupplung)			7,20 €

2.2.2	Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
2.2.3	Zuschlag bei Überlänge (pauschal je Schlauch)	7,20 €
2.2.4	A und B Saugschlauch prüfen	21,50 €
2.2.5	Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
<u>2.3</u>	<u>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</u>	
2.3.1	Pressluftatmer desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	42,90 €
2.3.2	Atemanschluss desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	15,80 €
2.3.3	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	17,90 €
2.3.4	Atemluftflasche füllen (je Flasche)	5,80 €
2.3.5	Übungsfilter reinigen	7,20 €
2.3.6	Schutzhülle für Pressluft / Atemluftflaschen reinigen, imprägnieren und trocknen	4,30 €
<u>2.4</u>	<u>Sonstiges</u>	
2.4.1	Programmieren von Funkmeldeempfängern	16,50 €
2.4.2	Programmieren von Funkgeräten (digital)	17,90 €
2.4.3	X-am ® 5000 überprüfen und kalibrieren	21,50 €
2.4.4	Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	42,90 €
2.4.5	CO-Warner überprüfen	42,90 €
2.4.6	Bearbeitungsgebühr je Auftrag	3,10 €

TOP 5



Beschlussvorlage

Federführung: Kultur einschließlich Einrichtungen
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/122-1
Erstellungsdatum: 08.04.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Kulturausschuss
Stadtrat

Sitzungsdatum:

16.04.2019
18.04.2019

Betreff:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Änderung der Eintrittsentgelte für das Theater-Abonnement wie vorgeschlagen ab der Theater Saison 2019/20 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Eintrittsentgelte für das Theater-Abonnement wie vorgeschlagen ab der Theater Saison 2019/20 zu.

Erläuterungen

Die Eintrittspreise für das Theater wurden letztmals im Jahr 2016 im Zuge der Anpassung an gestiegene Kosten erhöht.

Da man den Abonnenten bei zunehmendem Kostendruck auch in Zukunft bezüglich Qualität und Quantität der Stücke sowie der Bühne ein gutes Angebot machen möchte, kam Anfang des Jahres eine Kooperation mit dem Staatstheater in Mainz zustande.

Ab der Theatersaison 2019/20 können die Theaterabonnenten zwischen drei verschiedenen Abonnements mit unterschiedlicher Preisgestaltung wählen.

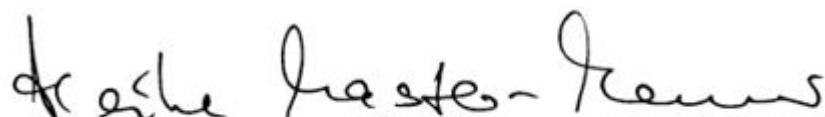
Folgende Abonnements stehen zukünftig zur Auswahl:

- Abonnement 1: Kleines Abonnement mit zwei Stücken in Bad Kreuznach und zwei Stücken im Staatstheater Mainz
- Abonnement 2: Mainzer Abonnement mit vier Stücken im Staatstheater in Mainz
- Abonnement 3: Großes Abonnement mit zwei Stücken in Bad Kreuznach und vier Stücken im Staatstheater Mainz

Die Preisgestaltung ist im Einzelnen der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Verwaltung hat drei Vorschläge mit unterschiedlichem Zuschussbedarf erarbeitet.

Der Kulturausschuss wird in seiner Sitzung am 16.04.2019 über die Vorlage beraten.



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

TOP 5

Theater-Abo

		Variante 1	Fehlbedarf	Variante 2	Fehlbedarf	Variante 3	Fehlbedarf
Kleines Abo	1. Kategorie	75,00 €	55,00 €	90,00 €	40,00 €	130,00 €	
2 x KH	2. Kategorie	70,00 €	60,00 €	85,00 €	45,00 €	125,00 €	5,00 €
2 x MZ	3. Kategorie	65,00 €	65,00 €	80,00 €	50,00 €	120,00 €	10,00 €
Mittleres Abo		110,00 €		110,00 €		110,00 €	
4 x MZ							
Großes Abo	1. Kategorie	130,00 €	55,00 €	145,00 €	40,00 €	185,00 €	
2 x KH	2. Kategorie	125,00 €	60,00 €	140,00 €	45,00 €	180,00 €	5,00 €
4 x MZ	3. Kategorie	120,00 €	65,00 €	135,00 €	50,00 €	175,00 €	10,00 €

rot= 20 % Ermäßigung nach Abzug der Fahrtkosten für Schwerbehinderte, Schüler und Studenten in der 3. Kategorie

Einzelpreise Theater Bad Kreuznach

1. Kategorie 21,00 € bisher 18,00 €

2. Kategorie 19,00 € bisher 16,00 €

3. Kategorie 15,00 € bisher 13,00 €

Schülerkarten 6,00 € nur für Theater in Bad Kreuznach

TOP 6



Beschlussvorlage

Federführung: Stadtplanung und Umwelt
Aktenzeichen: 17/081
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/090-1 (17/081)
Erstellungsdatum: 04.04.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr
Stadtrat

Sitzungsdatum:
03.04.2019
18.04.2019

Betreff:

Bebauungsplan „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7, 1. Ä)
a. Ergebnis der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
b. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

- a. nimmt das Ergebnis der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs.3 BauGB zur Kenntnis.
- b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7, 1. Ä) mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO, bestehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.

Berichterstatter: Herr Dr.Drumm, Stadtratsmitglied Freie Wähler

Erläuterungen

Ausgangssituation - bisherige Rechtssituation

Der Flächennutzungsplan 2005 sieht für den Planbereich gemischte Baufläche mit kirchlicher Einrichtung vor.

Der Bebauungsplan „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7) ist am 24.11.1994 rechtsverbindlich geworden. Für den Planbereich wird festgesetzt:

- Gestaltungsfestsetzungen zu Dachform, Fassadengestaltung und Werbeanlagen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“



Ausschnitt rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 1c/7 mit vorgesehenem Änderungsbereich



Luftbild mit vorgesehenem Änderungsbereich (rot markiert)

Planungsanlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Im Rahmen der laufenden Förderung aus dem städtebaulichen Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ ist die Kreuznacher Neustadt als Sanierungsgebiet beschlossen worden. Neben privater Modernisierung liegt der Focus in einem Sanierungsgebiet auch auf der Beseitigung städtebaulicher Missstände im öffentlichen Raum. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan in folgenden zwei Punkten geändert werden:

Punkt 1: Gestaltungsfestsetzungen

Die Stadt Bad Kreuznach hat im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) eine Gestaltungssatzung für die Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern im Dezember 2015 beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält Gestaltungsfestsetzungen, die nicht mit den Festsetzungen aus der Gestaltungssatzung korrespondieren. Die Gestaltungssatzung ist für die städtebauliche Sicherung und Entwicklung der Kreuznacher Neustadt vorrangig zu berücksichtigen. Um mögliche Konflikte zwischen dem gültigen Bebauungsplan und der Gestaltungssatzung in Zukunft zu vermeiden, sollen die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes entfallen. Die Gestaltungssatzung wird die entfallenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Gestaltung der Gebäude ersetzen.

Punkt 2: Verkehrsflächen

Zur Stärkung und Sicherung der Neustadt als attraktives historisch geprägtes Zentrum soll der innerhalb einer Denkmalzone liegende Eiermarkt in seiner Nutzung und Gestalt aufgewertet werden.

Oberste Priorität für eine Wiederbelebung des Platzes bildet die Schaffung einer Aufenthaltsqualität für Fußgänger, Touristen und Radfahrer. Neue Veranstaltungsangebote, aber auch Sitzmöglichkeiten, die zum Verweilen einladen sowie ein neues Beleuchtungskonzept sollen

das volle Potenzial des Platzes als öffentlicher Aufenthaltsort sowie Stadtteilzentrum aus schöpfen und die städtebauliche Bedeutung für den historischen Stadtteil hervorheben. Des Weiteren soll auch das Wohnumfeld in der Neustadt und die Sicherheit der Fußgänger verbessert werden. Neben der Beruhigung des Verkehrs in diesem Bereich können damit Emissionen wie Lärm und Abgase reduziert werden. Darüber hinaus soll durch die Fußgängerzone die Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern geschäftlich und kulturell attraktiver werden.

Das Ziel der Wiederbelebung kann nur mit einer Zulassung ausschließlich von nicht motorisiertem Verkehr erreicht werden. Dazu ist jedoch eine Einziehung der Verkehrsfläche notwendig. Eine Teileinziehung (Widmungsbeschränkung) der Verkehrsfläche nach § 37 des Landesstraßen gesetzes mit dem Ziel, den Kfz.-Verkehr auszuschließen, würde im Widerspruch zu der Festsetzung „verkehrsberuhigter Bereich“ im B-Plan Nr. 1c/7 stehen. Zur Sicherung des öffentlichen Platzes und seiner Attraktivität und Aufenthaltsqualität soll deshalb der Bereich Eiermarkt von „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerzone“ geändert werden. Eine solche Festsetzung wurde im Bereich der Neustadt im Bebauungsplan „Zwischen Ellerbach und Poststraße“ (Nr. 1c/10) bereits festgesetzt.

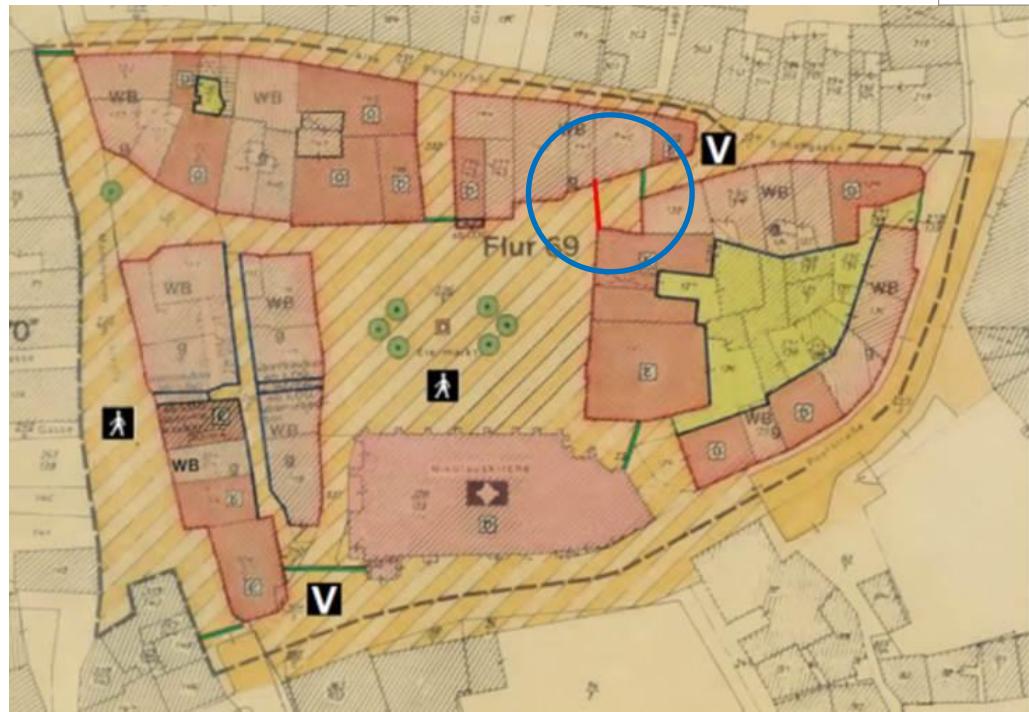
Sachstand

Der Stadtrat hat am 30.03.2017 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1c/7 gefasst. Im Zeitraum vom 19.05.2017 bis 06.06.2017 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Am 26.09.2017 hat der Stadtrat die Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB beschlossen. Die Offenlage wurde in der Zeit vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 durchgeführt. Nach Eingang und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Planänderung erforderlich. Der Bereich des Eiermarktes, der im Bebauungsplan als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen war, wurde in eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerzone“ geändert.

Darüber hinaus wurde nach interner Abstimmung die Begrenzung der Fußgängerzone Eiermarkt im nordöstlichen Bereich (Zugang Schuhgasse) verlegt. Hierbei handelt es sich um eine rein zeichnerische Änderung (siehe Ausschnitt aus Planzeichnung unten). Grund der Änderung ist die sinnvollere beitragsrechtliche Zuordnung. Dieser Bereich wird aus beitragsrechtlicher Sicht im Sinne einer „natürlichen Betrachtungsweise“, nach der eine Verkehrsanlage grundsätzlich abzugrenzen (Straßenführung, -breite, -oberfläche etc.) ist, als Teil des Platzes Eiermarkt wahrgenommen und wird somit der Fußgängerzone zugeordnet. Diese Änderung regelt und erleichtert nicht nur die beitragsrechtliche Zuordnung von beitragspflichtigen Maßnahmen, sondern schafft auch ordnungsrechtlich bessere Möglichkeiten beim Vorgehen gegen Falschparker.

Weiterhin wurde die Planzeichnung gemäß Stellungnahme der Abt. 600 bezüglich der rechts gültigen Teileinziehung in der Mannheimer Straße angepasst.



Ausschnitt aus Planzeichnung zur BP-Änderung (1c/7, 1. Änd.), Stand Abwägung erneute Offenlage – blaue Umrandung: Grenze rot: bisherige Abgrenzung; Grenze grün: neue Abgrenzung

Aufgrund der dargelegten Planänderungen wurde eine erneute Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Stadtrat hat diese in seiner Sitzung am 25.01.2018 beschlossen. Die erneute Offenlage wurde in der Zeit vom 28.02.2018 bis 29.03.2018 durchgeführt.

Zu Beschlussvorschlag a: Ergebnis der erneuten Offenlage

Im Rahmen der erneuten Offenlage gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Weiterhin wurden 20 Behörden beteiligt. 17 davon gaben keine Stellungnahme ab. Von 3 Behörden (Stadtwerke Bad Kreuznach, IHK Koblenz und Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine erneute Abwägungsentscheidung ist daher nicht erforderlich. Die Stellungnahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b: Satzungsbeschluss

Da nach der erneuten Offenlage nun ein abgestimmter Entwurf vorliegt und keine weitere Abwägungsentscheidung mehr erforderlich ist, wird dem Stadtrat vorgeschlagen, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen und den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO, bestehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

Der Ausschuß für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr hat am 03.04.2019 über die Vorlage beraten und zum Beschuß empfohlen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
3. Planzeichnung
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung zum Bebauungsplan

TOP 6

Heike Kaster-Meurer

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

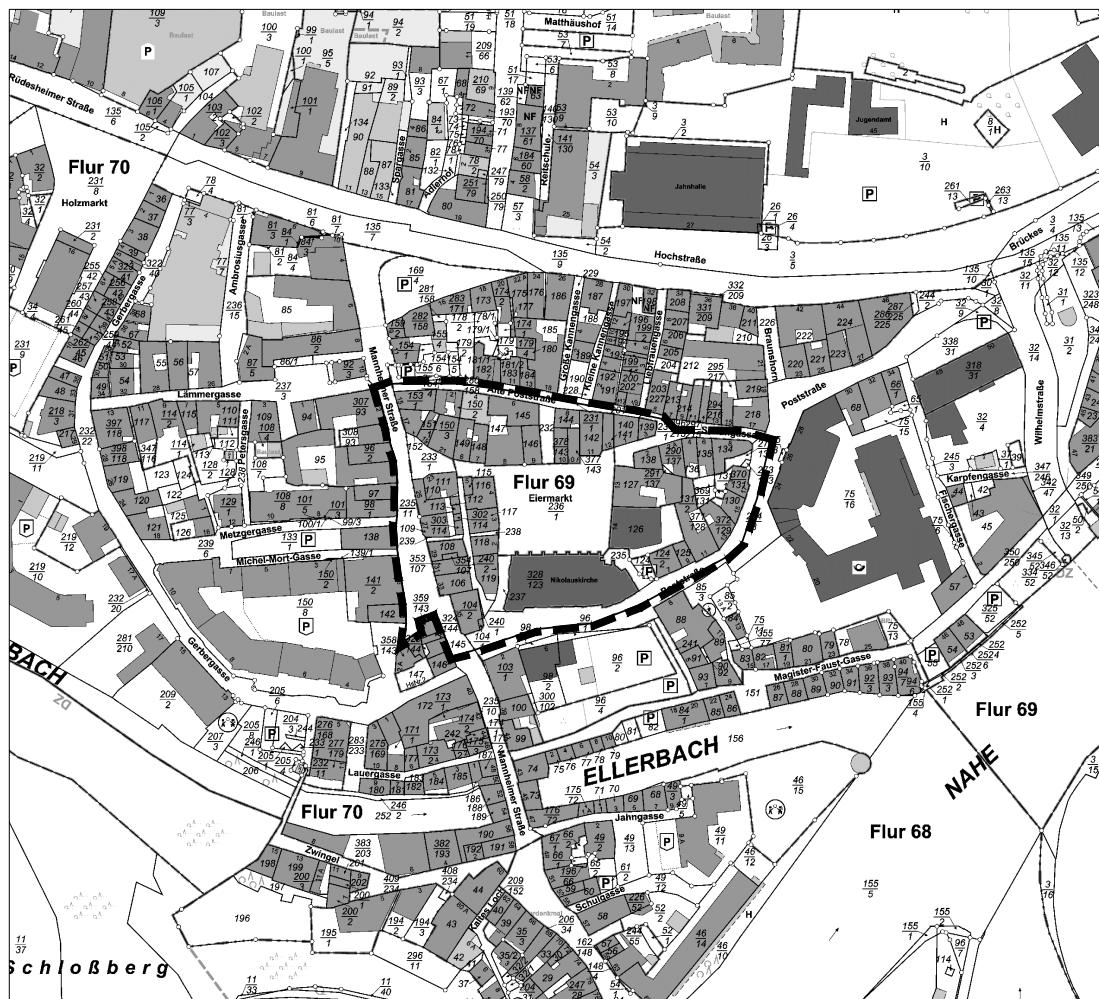
Anlage TOP 6: ANLAGE 1 Grenzbeschreibung 1c7-1Ä

TOP 6

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH**"Für den Bereich "Eiermarkt" zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße,
Mannheimer Straße und Poststraße"****(Nr. 1c7/1, Änderung)****Geltungsbereich des Bebauungsplanes****Grenzbeschreibung**

Flur 69, 70

Straßenmitte Alte Poststraße, Straßenmitte Schuhgasse, Straßenmitte Poststraße, Westgrenze und Südgrenze Mannheimer Straße



Größe des Plangebietes ca. 1,0ha

M. 1:2500

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 01.02.2017

Im Auftrag

TOP 6

Bebauungsplan 1c7 1.Ä.
Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB

S. 1

BEBAUUNGSPLAN „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7, 1. Ä.)

ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN



Anlage TOP 6: ANLAGE 2 Abwägung erneute Offenlage 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan 1c7 1.Ä.
Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB

S. 2

Erneute Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3;**a) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB****Bebauungsplan Nr. 1c 7, 1.Ä.****Planstand Januar 2018**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum von 28.02.2018 bis 29.03.2018 gingen keine Anregungen und Bedenken von Bürgerinnen und Bürger ein.

**b) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB****Bebauungsplan Nr. 1c 7, 1.Ä.****Planstand Januar 2018**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.02.2018 am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Kreisverwaltung			
1.	Kreisverwaltung Büro des Landrates Brand- und Katastrophenschutz Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
2.	Kreisverwaltung Untere Denkmalschutzbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
Obere Landesbehörden			
3.	SGD Nord Regionalst. Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein	28.02.18	o.B.
4.	Generaldirektion kulturelles Erbe Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Schillerplatz 44 55116 Mainz		



Anlage TOP 6: ANLAGE 2 Abwägung erneute Offenlage 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan 1c7 1.Ä.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB

S. 3

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
5.	Generaldirektion kulturelles-Erbe Direktion Landesarchäologie Festung Ehrenbreitstein 56088 Koblenz		
Polizei/Bundeswehr			
6.	Polizeiinspektion Ringstraße 3 55543 Bad Kreuznach		
Vermessung / Kataster / Grundstücke			
7.	Vermessungs- und Katasteramt Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey		
Industrie / Gewerbe			
8.	Industrie- u. Handelskammer Koblenz - Außenstelle KH Hochstraße 5-7 55545 Bad Kreuznach	23.03.18	o.B.
9.	Handwerkskammer Koblenz über Kreishandwerkerschaft Rüdesheimer Straße 34 55545 Bad Kreuznach		
Verkehr			
10.	Verkehrsgesellschaft Bad Kreuznach mbH Ringstraße 128a 55543 Bad Kreuznach		
Leitungsträger			
11.	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach Kilianstraße 9 55543 Bad Kreuznach	20.03.18	o.B.
Kirche			
12.	Stadtpfarrei Heilig Kreuz Zentrales Pfarrbüro Wilhelmstraße 37 55543 Bad Kreuznach		
Verwaltung KH			
13.	23 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft		
14.	30 Amt für Recht und Ordnung		



Anlage TOP 6: ANLAGE 2 Abwägung erneute Offenlage 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan 1c7 1.Ä.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB

S. 4

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
15.	37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz		
16.	40 Amt für Schulen, Kultur u. Sport		
17.	51 Amt für Kinder u. Jugend		
18.	600 Bauverwaltung		
19.	600 Bauaufsicht		
20.	660 Tiefbau- und Grünflächen		
21.	ABW Abwasserbeseitigungseinrichtung		

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der erneuten Offenlage eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
3	SGD Nord Regionalst. Gewerbeaufsicht	28.02.18	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die vorgenannte Planung bestehen vonseiten der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein keine Bedenken.	Keine	Keine Abwägungsent- scheidung erforderlich
8	Industrie- u. Handelskammer Koblenz	23.03.18	Sehr geehrte Frau Blagojevic, vielen Dank für die Einbindung in o. g. Planung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben wir keinerlei Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine	Keine Abwägungsent- scheidung erforderlich
11	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	20.03.18	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Blagojevic, wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes im oben genannten Bereich seitens der Kreuznacher Stadtwerke keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Keine	Keine Abwägungsent- scheidung erforderlich



Anlage TOP 6: ANLAGE 3 Planzeichnung 1c7-1Ä

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH „EIERMARKT“ ZWISCHEN SCHUHGASSE, ALTE POSTSTRASSE, MANNHEIMER STRASSE UND POSTSTRASSE

Nr. 1c/7 1. Änderung

BAD KREUZNACH

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes II vom 12.8.1977, bekanntgemacht am 15. bzw. 17.8.1977



PLANZEICHNUNG

Kartengrundlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BauGB

vom 30.7.1991 (BGBl. I Seite 833)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
18.9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1a Abs. 101

Bauvorhaben Wohngebiet

2. MASS- DER BAULICHEN NUTZUNG
18.9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB und § 1a Abs. 101

Zahl der Einwohner je Wohngruppe

Zahl der Einwohner je Wohnung

3. BAUWERKE, BAU LINIEN, BAUGRENZEN
18.9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 und 21 BauVO

g Geschlossene Bauweise

Siedlung

4. FLÄCHEN DER GEMEINDEBAUFL
18.9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB

Kirche

5. NICHT-ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Holz- und Gartennäischen6. VERKEHRSSFLÄCHEN
18.9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Verkehrsflächen: Flächen für den fahrenden Verkehr, einschließlich Verkehrszeichen und Anzeige von Straßenverkehrsgerichten

V Fußgängerbereich

Straßenverkehrsplanung

7. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
18.9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Erhaltung historischer Gebäude und Gedenkstätten

8. SONSTIGE PLANEINHEITEN
18.9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauVO

Durchgang

Grenze des rechtlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans § 1 Abs. 7 BauGB

Erf- und Baurechtliche Vorschriften § 1 Abs. 2 mit Bauver- und Baurechtsanträgen verbundene Anträge, welche unverzüglich dem zuständigen Gemeindebehörde oder der betreffenden Kreis- oder Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Hausnummernantrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in einer Sitzung am 21.05.1997 den Bebauungsplan für den Bereich „Eiermarkt“, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße (Flur 69/70) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 1 Nr. 1a BauGB und § 1a Abs. 101 BauVO vom 30.07.1991 (BGBl. I Seite 833) verbindlich.

Ausgestellt:
Bad Kreuznach, den 11.05.1997
Stadtverwaltung Bad KreuznachA. Aussteller:
Schmidt
OberbaudirektorB. Zeuge:
Heike Kaster-Meurer
OberbürgermeisterinC. Datum:
12.03.2019D. Maßstab:
1:500

E. Ort:

F. Zeitraum:

G. Gültig bis:

H. Gültig ab:

I. Gültig bis:

J. Gültig ab:

K. Gültig bis:

L. Gültig ab:

M. Gültig bis:

N. Gültig ab:

O. Gültig bis:

P. Gültig ab:

Q. Gültig bis:

R. Gültig ab:

S. Gültig bis:

T. Gültig ab:

U. Gültig bis:

V. Gültig ab:

W. Gültig bis:

X. Gültig ab:

Y. Gültig bis:

Z. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

CC. Gültig bis:

DD. Gültig ab:

EE. Gültig bis:

FF. Gültig ab:

GG. Gültig bis:

HH. Gültig ab:

II. Gültig bis:

JJ. Gültig ab:

OO. Gültig bis:

PP. Gültig ab:

RR. Gültig bis:

TT. Gültig ab:

UU. Gültig bis:

VV. Gültig ab:

WW. Gültig bis:

XX. Gültig ab:

YY. Gültig bis:

ZZ. Gültig ab:

AA. Gültig bis:

BB. Gültig ab:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**1. Art der baulichen Nutzung**

(Erster Abschnitt BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)

1.1. Das Plangebiet wird im gesamten Bereich – mit Ausnahme des Kirchengrundstücks, das als Gemeindebedarfsfläche ausgewiesen wird – als besonderes Wohngebiet (WB) ausgewiesen.

1.1.1. Neben den gem. § 4a (2) BauNVO zulässigen Nutzungen können als Ausnahme gem. § 4a (3) 1 Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung in dem den Eiermarkt nach Osten hin begrenzenden Baublock zugelassen werden.

1.2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig, abgesehen von den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen zur Unterbringung von Abfallbehältern.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die baulichen Anlagen gem. § 23 (5) Satz 2 BauNVO, oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen. Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(Zweiter Abschnitt BauNVO § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)

2.1. Innerhalb der als „besonderes Wohngebiet“ ausgewiesenen Fläche gilt bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung folgendes:

Aus städtebaulichen Gründen wird im Interesse der Erhaltung der denkmalwürdigen mittelalterlichen Stadtstruktur gem. § 17 (7) BauNVO festgesetzt, dass als Höchstmaß der baulichen Nutzung die volle Ausnutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist.

2.2. Der Bebauungsplan enthält keine Angaben bezüglich Anzahl der Geschosse. Stattdessen wird festgesetzt, dass bei Um- und Neubaumaßnahmen die vorhandenen Trauf- und Firsthöhen beizubehalten sind. Dabei sind Abweichungen bis zu max. 30 cm zulässig.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziff. 2. BBauG)

3.1. Für das Plangebiet wird die geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

3.2. Bei den als „denkmalwürdige Gebäude“ festgesetzten Bauflächen wird als Bauweise die Erhaltung der vorhandenen Baustuktur vorgeschrieben.

4. Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (NEU)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Verkehrsflächen sowie folgende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:

4.1. Für den Bereich Mannheimer Str., südwestlicher Teilbereich Poststraße sowie Alte Poststraße wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich und

4.2. für den Bereich „Eiermarkt“ wird gemäß § 9 Abs 1. Nr. 11 BauGB die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich“ festgesetzt.

Eine Abgrenzung zur Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung sowie zu den jeweiligen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen ist durch eine Stra-

ßenbegrenzungslinie und entsprechendes Symbol in der Planzeichnung gekennzeichnet.

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen (ALT) - ENTFALLEN

Die textlichen Festsetzungen Punkt 4 (ALT)- Punkt 6.5 entfallen und werden von der Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“ der Stadt Bad Kreuznach vom 18.01.2016 ersetzt. Die Satzung zur Gestaltung von Bau- und Werbeanlagen ist als nachrichtliche Übernahme zu beachten.

5. Werbeanlagen und Automaten - ENTFALLEN

Die textlichen Festsetzungen Punkt 4 (ALT)- Punkt 6.5 entfallen und werden von der Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“ der Stadt Bad Kreuznach vom 18.01.2016 ersetzt. Die Satzung zur Gestaltung von Bau- und Werbeanlagen ist als nachrichtliche Übernahme zu beachten.

6. Besondere Vorschriften - ENTFALLEN

Die textlichen Festsetzungen Punkt 4 (ALT)- Punkt 6.5 entfallen und werden von der Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“ der Stadt Bad Kreuznach vom 18.01.2016 ersetzt. Die Satzung zur Gestaltung von Bau- und Werbeanlagen ist als nachrichtliche Übernahme zu beachten.

7. Vorschriften gem. § 123 (5) LBauO

(über die Handhabung der §§ 17 und 19 LBauO)

7.1.Der rückwärtige Bauwich ist abweichen von § 17 (3) LBauO in der Breite zulässig, wie er sich bei voller Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ergibt, so dass er ggfls. auch ganz entfallen kann.

7.2.Die Abstände von Gebäuden und Gebäudeabschnitten an öffentlichen verkehrsflächen zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze dürfen abweichend von § 17 (13) LBauO entsprechend, den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefluchten verringert werden.

7.3.Der Belichtungswinkel gen § 19 (3) LBauO darf abweichend von § 19 (1 und 2) in dem Umfang verringert werden, wie es sich aus den Festsetzungen bezüglich der Baulinie, Traufhöhe, Dachneigung, Dachüberstand und Aufbauten ergibt.

7.4.Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens von Außenwänden von Wohngebäuden, die notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen nach § 67 (3) LBauO enthalten, dürfen abweichend von § 19 (4) LBauO entsprechend den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefronten verringert werden.

8. Ausnahmen

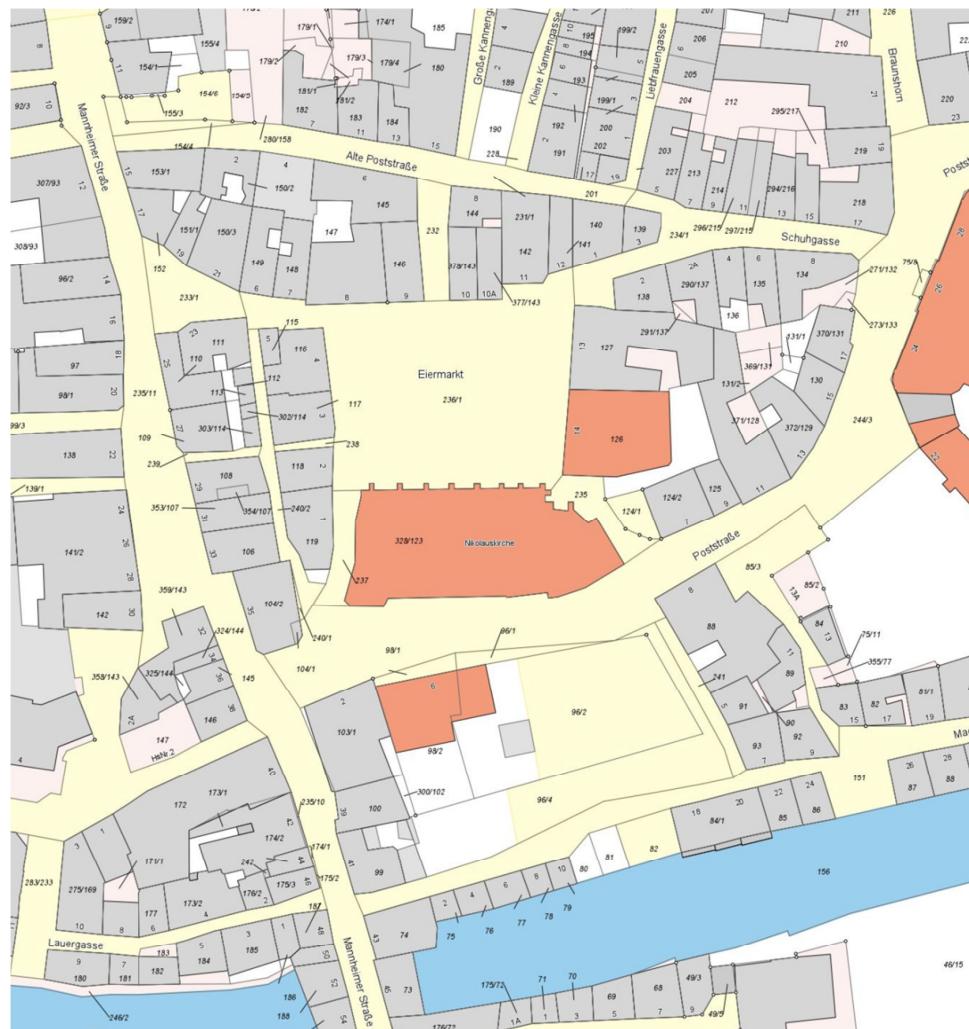
Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen hinsichtlich der Traufhöhe bei mit Baugrenzen versehenen Bauteilen. Hier sind als Ausnahme Abweichungen von der vorh. Traufhöhe bis zu max. 1,00 m zulässig.

Oberbürgermeisterin
Frau Kaster-Meurer

..... Bad Kreuznach, den



Bebauungsplan
„Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“
(Nr. 1c/7, 1. Änderung)



Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan Nr. 1c/ 7, 1.Ä**Inhalt**

I.	Allgemeines.....	1
I.I.	Rechtsgrundlagen	1
I.II.	Lage des Plangebietes und verkehrliche Anbindung.....	1
I.III.	Geltungsbereich	2
II.	Erfordernis der Planung, Planungsziele (§1 Abs. 3 BauGB).....	3
II.I.	Planungsanlass - Beschreibung der Maßnahmen	3
II.II.	In Betracht kommende anderweitige Lösungen.....	4
II.III.	Ziele und Zwecke der Planung	4
III.	Das Verfahren	5
III.I.	Aufstellungsbeschluss.....	6
III.II.	Beteiligung	6
III.II.1.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs.1 BauGB)	6
III.II.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) - Offenlage	6
III.II.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) – Erneute Offenlage.....	7
IV.	Planinhalte (§ 9 BauGB)	8
IV.I.	Festsetzungen.....	8
IV.I.1.	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)	8
IV.I.2.	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)	8
IV.I.3.	Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	8
IV.I.4.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen (ALT) ENTFALLEN ...	9
IV.I.4.	(NEU) Verkehrsflächen	9
IV.I.5.	Werbeanlagen und Automaten - ENTFALLEN	10
IV.I.6.	Besondere Vorschriften - ENTFALLEN	10
IV.I.7.	Vorschriften gem. § 123 (5) LBauO	10
V.	Einfügen in die räumliche Gesamtplanung - Bauleitplanung	12
VI.	Berücksichtigung umweltschützender Belange	14
VII.	Bodenordnung - Statistik	14
VII.I.	Bodenordnende Maßnahmen und Kosten.....	14

Abbildungen

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus der Grenzbeschreibung des Bebauungsplanes Nr. 1c/7, 1.Änderung ...	2
Abb. 3	Auszug aus dem LEP IV	12
Abb. 4	Auszug aus dem RROP 2014.....	12
Abb. 5	Auszug aus dem FNP 2005	13



I. Allgemeines

I.I. Rechtsgrundlagen¹

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVRG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

I.II. Lage des Plangebietes und verkehrliche Anbindung

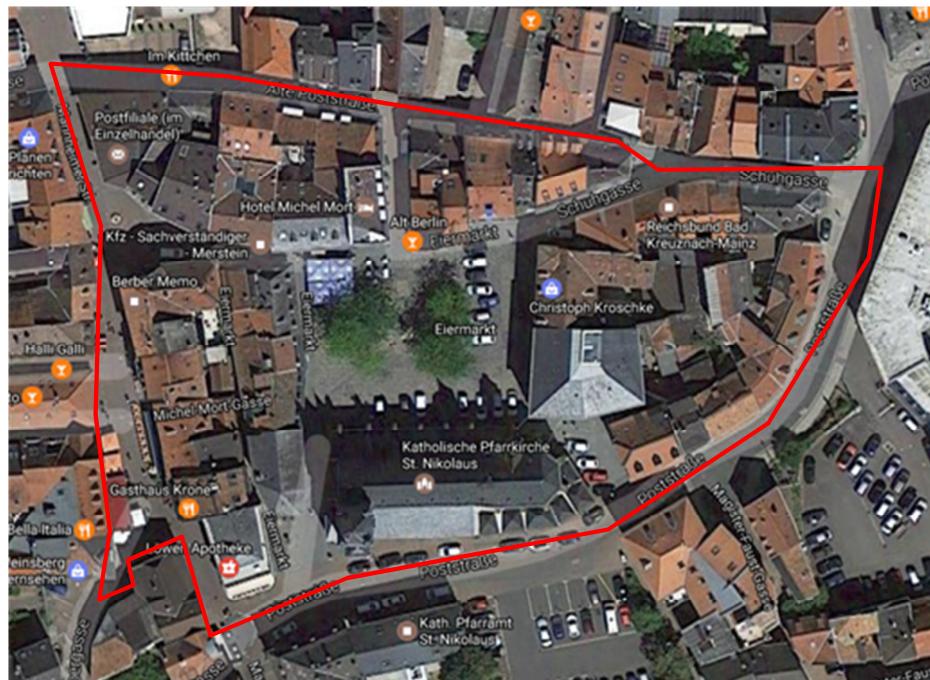


Abb. 1 Lage des Plangebietes²

Das Plangebiet befindet sich in der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern. Es befindet sich nördlich des Ellerbachs am zentralen Platz „Eiermarkt“ und nordöstlich des Schloßparks. Westlich wird das Plangebiet durch die Mannheimer Straße mit dem Salzmarkt und Süden und Süd-Osten durch die Poststraße begrenzt, im Norden grenzt die Schuhgasse das Gebiet ab. Das Gebiet wird durch die Mannheimer Straße sowie Poststraße für Anwohner

¹ Jeweils in der aktuellen Fassung falls nichts anderes genannt

² Luftbild 2010, ohne Maßstab.

Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan Nr. 1c/7., 1. Änderung

-2/15-

erschlossen. Im Zentrum befindet sich der zentrale Platz „Eiermarkt“ sowie die St. Nikolaus Kirche.

I.III. Geltungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1c/7, 1.Änderung

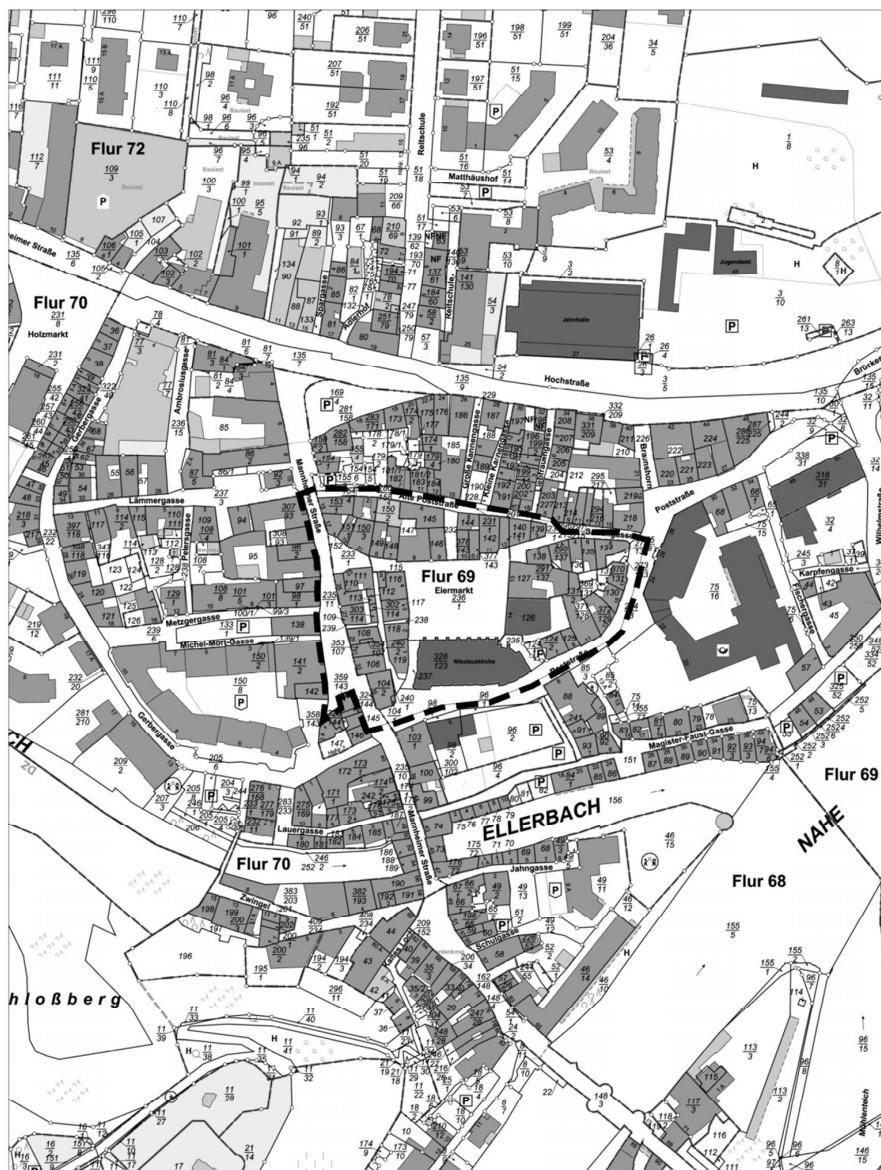


Abb. 2 Auszug aus der Grenzbeschreibung des Bebauungsplanes Nr. 1c/7, 1.Änderung³

Grenzbeschreibung

Flur 69, 70

Straßenmitte Alte Poststraße, Straßenmitte Schuhgasse, Straßenmitte Poststraße, Westgrenze und Südgrenze Mannheimer Straße.

³ Auszug aus der Grenzbeschreibung - Stadtverwaltung Bad Kreuznach, ohne Maßstab.



II. Erfordernis der Planung, Planungsziele (§ 1 Abs. 3 BauGB)

II.I. Planungsanlass - Beschreibung der Maßnahmen

A. Gestaltungsfestsetzungen

Mit dem Beschluss vom 18.01.2016 des Stadtrats tritt die Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“, der Stadt Bad Kreuznach, in Kraft. Sie dient dem Schutz und der Sicherung der historisch geprägten Stadtgestalt und mittelalterlichen städtebaulichen Strukturen der Kreuznacher Neustadt. Die veralteten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes werden zur Förderung eines harmonischen Stadtbildes durch die Gestaltungssatzung ersetzt.

Die Gestaltungssatzung stellt eine zentrale Standardregelung zum Erhalt des städtebaulichen Charakters der Kreuznacher Neustadt dar. Ein harmonisches Stadtbild soll sowohl durch optische als auch durch bauliche Aufwertung entstehen. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sollen mit Gestaltungsmaßnahmen aus Neu- und Umbauprojekten in ihrer Ausgestaltung korrespondieren. Durch zentrale Festsetzungen zur Gliederung der Baukörper und Dachlandschaften, zu Fassaden, zu Materialien und Farben, Ausgestaltung der Schaufenster, Fenster, Türen, Rollläden und Fensterläden, Werbeanlagen, Gestaltung der Fassaden, Podeste sowie Festsetzungen zu Markisen und Nebenanlagen fungiert die Gestaltungssatzung als zentrales Regelwerk zum Erhalt des städtebaulichen Charakters der Kreuznacher Neustadt. Die Gestaltungssatzung mit ihren detaillierten Regelungen löst die bisher generalisierenden textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.0 – 6.5. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen ab.

Begründung zu § 1 Gestaltungssatzung (Stand 18.01.2016):

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die „Kreuznacher Neustadt- historischer Stadtteil“, in dem die historische Baustuktur prägend und am Stadtbild ablesbar ist.

Für das Gebiet der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil bieten sich gemeinsame Gestaltungsvorschriften an, da der Bereich kulturell, historisch und auch städtebaulich eine Einheit darstellt.

Durch die Aufnahme der Stadt Bad Kreuznach in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ im Jahr 2012 wurde vorab ein integriertes Innenstadtkonzept, das sogenannte ISEK, erarbeitet. Für den Bereich der Kreuznacher Neustadt wurde schon in diesem Zusammenhang eine Bestandsaufnahme durchgeführt, die u.a. auch die Siedlungsentwicklung / Historische Struktur der Neustadt darstellt und entsprechende städtebauliche Missstände, funktionale und gestalterische Mängel sowie Qualitäten, Potenziale und Handlungsansätze identifiziert. Aufgrund der umfassenden Bestandsaufnahme und –Analyse wurden Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vorgeschlagen – darunter auch das Erstellen einer Gestaltungssatzung (vgl. Maßnahme A 02).

In der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz, Kreis Bad Kreuznach, Stadt Bad Kreuznach befindet sich nahezu das gesamte Plangebiet innerhalb einer Denkmalzone (kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild gem. § 3, § 5 Abs. 3 DSchPflG). Des Weiteren befindet sich eine Vielzahl an Einzeldenkmälern, die das Stadtbild positiv prägen, im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Begründung zu § 2 Gestaltungssatzung (Stand 18.01.2016):

Ziel der Satzung ist es, städtebauliche Ensembles, Einzelgebäude aber auch Straßenräume und Freiflächen zu erhalten und fort zu entwickeln. Die Gestaltungssatzung dient dabei der Steuerung von Neubaumaßnahmen, Umbauten sowie Sanierungen für das sensible „Herzstück“ „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“. Die Satzung soll auf diesem Weg der Erhaltung des historischen Stadtgrundrisses dienen und zur Weiterentwicklung einer vielfältigen, aber harmonischen Stadtgestalt beitragen.

Neubaumaßnahmen, bauliche Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen müssen in Maßstab, Form, Gliederung, Material und Farbe das Stadtbild und die Eigenart des Straßenraumes berücksichtigen und sich dabei in die ihre Umgebung prägenden Bebauungsstrukturen



Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

-4/15-

Bebauungsplan Nr. 1c7., 1. Änderung

einfügen. Daher werden die in der vorliegenden Gestaltungssatzung bezeichneten öffentlichkeitswirksamen Veränderungen nun genehmigungspflichtig.

Durch die Gestaltungssatzung wird nun eine über die der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Genehmigungspflicht hinaus in der Kreuznacher Neustadt eingeführt.

Die Anbringung von z.B. einer Werbeanlage oder auch ein Bauvorhaben sind durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorab zu genehmigen. Hierzu ist vor der Ausführung ein Antrag zu stellen und die Erteilung einer Genehmigung abzuwarten.

Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach oder direkt in der Fachabteilung Bauordnung und Gebäudewirtschaft in der Viktoriastraße 13 in Bad Kreuznach. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach durch den Bauherren zu beantragen.

B. Verkehrsflächen

Zur Sicherung des öffentlichen Raumes für den nicht motorisierten Verkehr ist eine Ergänzung der baurechtlichen Festsetzung „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich“ notwendig. Der Bebauungsplan Nr. 1c7 setzt lediglich „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich“ sowie „Verkehrsfläche für den fließenden und ruhenden Verkehr“ fest.

Die Bebauungsplanänderung dient der Stärkung und Sicherung der Neustadt als attraktives historisch geprägtes Zentrum. Insbesondere soll damit der innerhalb einer Denkmalzone liegende Eiermarkt in seiner Nutzung und Gestalt aufgewertet werden.

II.II. In Betracht kommende anderweitige Lösungen

Eine Alternative zur unter II.I. A. vorgestellten Maßnahme kommt nicht in Frage. Die bestehenden Bebauungspläne in der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil decken nicht die gesamte Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil ab. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, da keine einheitlichen Regelungen im gesamten Plangebiet angewendet werden konnten. In Teilbereichen gab es gestalterische Regelungen, die jedoch nicht hinreichend konkret waren. In anderen Teilen gab es keinerlei Regelungen, so dass der Bürger sich ungerecht behandelt fühlte aufgrund der inhomogenen Regelungen. Mit Aufhebung der textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.0 – 5.2.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen sind die Regelungen der Gestaltungssatzung anzuwenden, die einheitlich für das gesamte Gebiet der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil gelten.

Eine Alternative zur unter II.I. B. vorgestellter Maßnahme kommt nicht in Frage. Nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1c7 und seinen Festsetzungen zur Verkehrsflächen ist eine Umwidmung des Platzes Eiermarkt zum Fußgängerbereich und der geplanten Aufwertung des Platzes nicht möglich. Eine Teileinziehung gemäß § 37 Landesstraßenengesetzes erfolgt nach dem kommunalen Baurecht. Ist eine Fläche bzw. Verkehrsfläche als öffentliche Verkehrsfläche ohne Nutzungseinschränkungen festgesetzt kann diese der Öffentlichkeit nicht entzogen werden.

II.III. Ziele und Zwecke der Planung

1. Gestaltungsfestsetzungen



Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es die Grundlage für einheitliche Regelungen bzgl. Gestaltung in der Kreuznacher Neustadt - historischer Stadtteil zu schaffen. Es werden lediglich die textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.0 – 5.2.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen gestrichen. Alle anderen textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen gelten unverändert fort.

2. Verkehrsflächen

Zur Stärkung und Sicherung der Neustadt als attraktives historisch geprägtes Zentrum soll der innerhalb einer Denkmalzone liegende Eiermarkt in seiner Nutzung und Gestalt aufgewertet werden. Das Ziel der Wiederbelebung kann nur mit einer Zulassung ausschließlich von nicht motorisiertem Verkehr erreicht werden. Dazu ist jedoch eine Einziehung der Verkehrsfläche notwendig. Eine Teileinziehung (Widmungsbeschränkung) der Verkehrsfläche nach § 37 des Landesstraßengesetzes mit dem Ziel, den Kfz.-Verkehr auszuschließen, würde im Widerspruch zu der Festsetzung „verkehrsberuhigter Bereich“ im B-Plan Nr. 1c/7 stehen. Zur Sicherung des öffentlichen Platzes und seiner Attraktivität und Aufenthaltsqualität soll deshalb der Bereich Eiermarkt von „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerzone“ geändert werden. Eine solche Festsetzung wurde im Bereich der Neustadt im Bebauungsplan „Zwischen Ellerbach und Poststraße“ (Nr. 1c/10) bereits festgesetzt.

III. Das Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplans und Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan Nr. 1 c/7 1. Änderung eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung - einheitliche Regelungen bzgl. Gestaltung in der Kreuznacher Neustadt - historischer Stadtteil - zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen,
- keine im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden sind und somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs.2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.



Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

III.I. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am 23.03.2017 vorbereitet und am 30.03.2017 im Stadtrat gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

III.II. Beteiligung

**III.II.1. Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) und
Beteiligung der Behörden (§4 Abs.1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung wird im Zeitraum vom 19.05.2017 -06.06.2017 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit haben 0 Bürger Anregungen vorgebracht.

Mangels Anregungen von den Bürgern ist eine Abwägung nicht erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden 19 Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. 3 haben eine Stellungnahme abgegeben, 1 hatten keine Anregungen, 16 haben nicht geantwortet.

Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht empfiehlt vor dem Hintergrund der bekannten Probleme, die Planung zum Anlass zu nehmen, die Lärmsituation mittels Gutachten umfassend zu bewerten.

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Abt. Bau- und Kunstdenkmalflege weist auf die im Planungsgebiet sich befindende Denkmalzone „Neustadt“ sowie zahlreiche Einzeldenkmäler. Die Einzeldenkmäler sowie Denkmalzonen genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz.

Im Rahmen der Abwägung werden alle Anregungen zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

**III.II.2. Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und
Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) - Offenlage**

Die Offenlage wurde am 26.09.2017 durch den Stadtrat beschlossen und am 25.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die Offenlage fand vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden mit Schreiben vom 19.10.2017 20 Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. Drei beteiligte Behörden haben keine Bedenken und 15 Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben. Es gingen 2 abwägungsrelevante Stellungnahmen ein.

Die Generaldirektion kulturelles Erbe weist auf die im Plangebiet befindlichen Denkmalschutzzonen sowie zahlreiche Einzeldenkmäler, die Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Die Schutzwürdigkeit der im Änderungsbereich befindlichen Denkmalzonen sowie Einzeldenkmäler ist bekannt. Diese werden durch die mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmte Gestaltungssatzung gesichert. Aus diesem Grund ist eine Abwägung nicht erforderlich.

Die Abteilung Bauverwaltung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach weist auf das Vorliegen einer im Jahr 1988 vom Stadtrat beschlossene Teileinziehung der Mannheimer Straße mit



Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

-7/15-

Bebauungsplan Nr. 1c/7., 1. Änderung

der bitte um Berücksichtigung. Die Stellungnahme lautet wie folgt: „(...) Im Entwurf des B-Planes ist die Mannheimer Straße, soweit sie im Bereich des B-Planes verläuft, als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Die Mannheimer Straße zwischen der früheren Einmündung der Bockgasse und bis zur Einmündung der Poststraße wurde durch Beschluss des Stadtrates teileingezogen. Die Teileinziehung (Umwidmung zur Fußgängerzone) wurde am 04.11.1988 öffentlich bekannt gemacht, s. Anlagen. Daher sollte der B-Plan bei seiner jetzigen Änderung auch diese Teileinziehung übernehmen, da ansonsten die Teileinziehung wieder Rückgängig gemacht würde. (...). Das Vorliegen einer Teileinziehung des o.g. Teilbereichs wurde erst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben und wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Da es sich hierbei um eine planungsrelevante Änderung im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3/4 Abs. 2 BauGB handelt ist mit der Änderung der Planzeichnung einer erneute Offenlage erforderlich.

Des Weiteren wird nach interner Abstimmung die Begrenzung der Fußgängerzone Eiermarkt im nord-östlichen Bereich (Zugang Schuhgasse) verlegt. Hierbei handelt es sich um eine rein zeichnerische Änderung. Grund der Änderung ist die sinnvollere beitragsrechtliche Zuordnung.

Aus beitragsrechtlicher Sicht im Sinne einer „natürlichen Betrachtungsweise“, nach der eine Verkehrsanlage grundsätzlich abzugrenzen (Straßenführung, -breite, -oberfläche etc.) ist, wird der Teilbereich im nord-östlichen Zugang Schuhgasse als Teil des Platzes Eiermarkt wahrgenommen und ist somit der Fußgängerzone zugeordnet. Die Änderung regelt und erleichtert nicht nur die beitragsrechtliche Zuordnung von beitragspflichtigen Maßnahmen, sondern schafft auch ordnungsrechtlich bessere Möglichkeiten beim Vorgehen gegen Falschparker.

III.II.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§4 Abs.2 BauGB) – Erneute Offenlage

Aufgrund der dargelegten Planänderungen wurde eine erneute Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Stadtrat hat diese in seiner Sitzung am 25.01.2018 beschlossen. Die erneute Offenlage wurde in der Zeit vom 28.02.2018 bis 29.03.2018 durchgeführt. Im Rahmen der erneuten Offenlage gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Weiterhin wurden 20 Behörden beteiligt. 17 davon gaben keine Stellungnahme ab. Von 3 Behörden (Stadtwerke Bad Kreuznach, IHK Koblenz und Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine erneute Abwägungsentscheidung ist daher nicht erforderlich.



IV. Planinhalte (§ 9 BauGB)

Bestandteile der Satzung sind die Bebauungsplanurkunde sowie die textlichen Festsetzungen gemäß §9 BauGB. Die Planzeichnung wird ergänzt sowie alle textlichen Festsetzungen bleiben unverändert erhalten. Es werden lediglich die textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.0 – 6.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen aufgehoben. Eine neue Festsetzung unter Punkt 4 Verkehrsflächen wird ergänzt.

IV.I. Festsetzungen

IV.I.1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 unter Punkt 1.0 -1.2 bleiben unverändert erhalten:

1. Art der baulichen Nutzung

(Erster Abschnitt BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)

1.1. Das Plangebiet wird im gesamten Bereich – mit Ausnahme des Kirchengrundstücks, das als Gemeindebedarfsfläche ausgewiesen wird – als besonderes Wohngebiet (WB) ausgewiesen.

1.1.1. Neben den gem. § 4a (2) BauNVO zulässigen Nutzungen können als Ausnahme gem. §4a (3) 1 Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung in dem den Eiermarkt nach Osten hin begrenzenden Baublock zugelassen werden.

1.2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig, abgesehen von den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen zur Unterbringung von Abfallbehältern.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die baulichen Anlagen gem. § 23 (5) Satz 2 BauNVO, oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen. Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

IV.I.2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 unter Punkt 2.0 -2.2 bleiben unverändert erhalten:

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Innerhalb der als „besonderes Wohngebiet“ ausgewiesenen Fläche gilt bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung folgendes:

Aus städtebaulichen Gründen wird im Interesse der Erhaltung der denkmalwürdigen mittelalterlichen Stadtstruktur gem. § 17 (7) BauNVO festgesetzt, dass als Höchstmaß der baulichen Nutzung die volle Ausnutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist.

2.2. Der Bebauungsplan enthält keine Angaben bezüglich Anzahl der Geschosse. Stattdessen wird festgesetzt, dass bei Um- und Neubaumaßnahmen die vorhandenen Trauf- und Firsthöhen beizubehalten sind. Dabei sind Abweichungen bis zu max. 30 cm zulässig.

IV.I.3. Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen zur Bauweise aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 unter Punkt 3.0 bleiben unverändert erhalten:



3. Bauweise

(§ 22 BauNVO), § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG

3.1. Für das Plangebiet wird die geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

3.2. Bei den als „denkmalwürdige Gebäude“ festgesetzten Bauflächen wird als Bauweise die Erhaltung der vorhandenen Baustuktur vorgeschrieben.

IV.I.4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen (ALT) ENTFALLEN**Festsetzungen Bebauungsplan 1c7**

Der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 1c7 setzt in seinen textlichen Festsetzungen Nr. 4 Regelungen zur Äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen fest.

Festsetzungen 1. Änderung

Die textlichen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 Punkt 4.0 (ALT) entfallen und werden von der Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“ der Stadt Bad Kreuznach vom 18.01.2016 ersetzt.

Begründung zur Änderung

Mit dem Beschluss vom 18.01.2016 des Stadtrats tritt die Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“, der Stadt Bad Kreuznach, in Kraft. Sie dient dem Schutz und der Sicherung der historisch geprägten Stadtgestalt und mittelalterlichen städtebaulichen Strukturen der Kreuznacher Neustadt. Die veralteten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes werden zur Förderung eines harmonischen Stadtbildes durch die Gestaltungssatzung ersetzt.

IV.I.4. (NEU) Verkehrsflächen**Festsetzungen Bebauungsplan 1c7**

Der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 1c7 setzt in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich fest.

Festsetzungen 1. Änderung

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1c7 in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen werden in der 1. Änderung ergänzt und textlich festgesetzt. Die neue Festsetzung Nr. 4 setzt folgendes fest:

4. Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Verkehrsflächen sowie folgende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:

- 4.1. Für den Bereich Mannheimer Str., südwestlicher Teilbereich Poststraße sowie Alte Poststraße wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich und
- 4.2. für den Bereich „Eiermarkt“ wird gemäß § 9 Abs. 1. Nr. 11 BauGB die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich“ festgesetzt.



Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

Bebauungsplan Nr. 1c/7., 1. Änderung

-10/15-

Eine Abgrenzung zur Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung sowie zu den jeweiligen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen ist durch eine Straßenbegrenzungslinie gekennzeichnet.

Begründung zur Änderung

Eine Wiederbelebung des Eiermarkts kann nur mit einer Zulassung ausschließlich von nicht motorisiertem Verkehr auf dem Eiermarkt erreicht werden. Dazu ist jedoch eine Einziehung der Verkehrsfläche notwendig. Eine Teileinziehung (Widmungsbeschränkung) der Verkehrsfläche nach § 37 des Landesstraßengesetzes mit dem Ziel, den Kfz.-Verkehr auszuschließen, würde im Widerspruch zu der Festsetzung „verkehrsberuhigter Bereich“ im Bebauungsplan Nr. 1c/7 stehen. Für eine Widmungsbeschränkung im Bereich des Eiermarkts wird deshalb die Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerzone“ geändert und textlich wie zeichnerisch ergänzt.

IV.I.5. Werbeanlagen und Automaten - ENTFALLEN

Festsetzungen Bebauungsplan 1c7

Der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 1c7 setzt in seinen textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 -5.3 Regelungen zu Werbeanlagen und Automaten fest.

Festsetzungen 1. Änderung

Die textlichen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 Punkt 5.1-5.3 entfallen und werden von der Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“ der Stadt Bad Kreuznach vom 18.01.2016 ersetzt.

Begründung zur Änderung

Mit dem Beschluss vom 18.01.2016 des Stadtrats tritt die Gestaltungssatzung „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtteil“, der Stadt Bad Kreuznach, in Kraft. Sie dient dem Schutz und der Sicherung der historisch geprägten Stadtgestalt und mittelalterlichen städtebaulichen Strukturen der Kreuznacher Neustadt. Die veralteten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes werden zur Förderung eines harmonischen Stadtbildes durch die Gestaltungssatzung ersetzt.

IV.I.6. Besondere Vorschriften - ENTFALLEN

IV.I.7. Vorschriften gem. § 123 (5) LBauO

Die textlichen Festsetzungen zu den Vorschriften gem. § 123 (%) LBO aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 unter Punkt 7.1 -7.4 bleiben unverändert erhalten:

7. Vorschriften (über die Handhabung der §§ 17 und 19 LBauO)

7.1. Der rückwärtige Bauwich ist abweichen von § 17 (3) LBauO in der Breite zulässig, wie er sich bei voller Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ergibt, so dass er ggfs. auch ganz entfallen kann.

7.2. Die Abstände von Gebäuden und Gebäudeabschnitten an öffentlichen Verkehrsflächen zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze dürfen abweichend von § 17 (13) LBauO entsprechend, den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefluchten verringert werden.



Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

-11/15-

Bebauungsplan Nr. 1c/7., 1. Änderung

7.3. Der Belichtungswinkel gen § 19 (3) LBauO darf abweichend von § 19 (1 und 2) in dem Umfang verringert werden, wie es sich aus den Festsetzungen bezüglich der Baulinie, Traufhöhe, Dachneigung, Dachüberstand und Aufbauten ergibt.

7.4. Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens von Außenwänden von Wohngebäuden, die notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen nach § 67 (3) LBauO enthalten, dürfen abweichend von § 19 (4) LBauO entsprechend den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefronten verringert werden.

8. Ausnahmen

Die textlichen Festsetzungen zu Ausnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 1c/7 unter Punkt 8.0 bleiben unverändert erhalten.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen hinsichtlich der Traufhöhe bei mit Baugrenzen versehenen Bauteilen. Hier sind als Ausnahme Abweichungen von der vorh. Traufhöhe bis zu max. 1,00 m zulässig.



V. Einfügen in die räumliche Gesamtplanung - Bauleitplanung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes steht im Einklang mit den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms **LEP IV**⁴, das Bad Kreuznach als Mittelzentrum ausweist. Bad Kreuznach leistet dabei für den Verflechtungsbereich eine vollständige Versorgung mit allen mittelzentralen Funktionen.

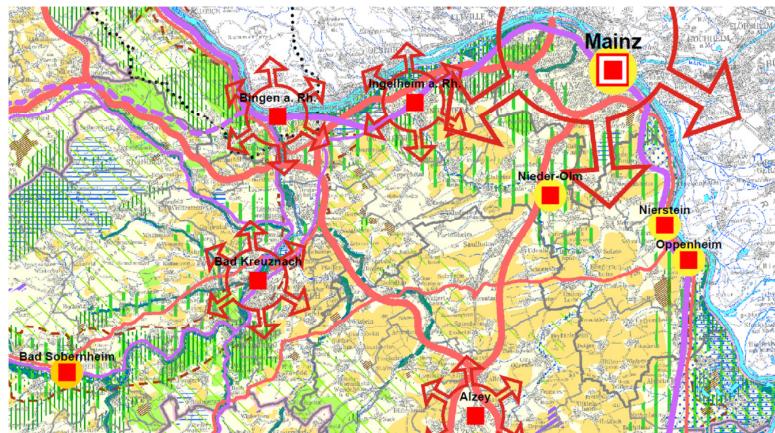


Abb. 3 Auszug aus dem LEP IV

Der regionale Raumordnungsplan **RROP**⁵ weist die Stadt als Mittelzentrum im Grundnetz aus und ist dabei als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt sowie sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen. Folgende drei besondere Funktionen werden zugeordnet:

- **Gewerbe:** Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Ausweisung u. Entwicklung der Gewerbeflächen.
- **Wohnen:** Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Ausweisung von Wohnbauflächen.
- **Fremdenverkehr:** Als anerkannter Kur und Erholungsort und Fremdenverkehrsgemeinde, verstärkter Ausbau der Erholungsinfrastruktur.



Abb. 4 Auszug aus dem RROP 2014

Im RROP 2014 wird die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt.

⁴ Beschluss der Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) durch den Ministerrat am 7.10.2008. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 7 LPiG durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 rechtsverbindlich erklärt.

⁵ Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe; Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz 2014, genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministers des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde - vom 21.10.2015; Darstellung ohne Maßstab.

Anlage TOP 6: ANLAGE 5 Begruendung 1c7-1Ä

TOP 6

Der **Flächennutzungsplan 2005⁶** stellt für den Bereich Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dar.

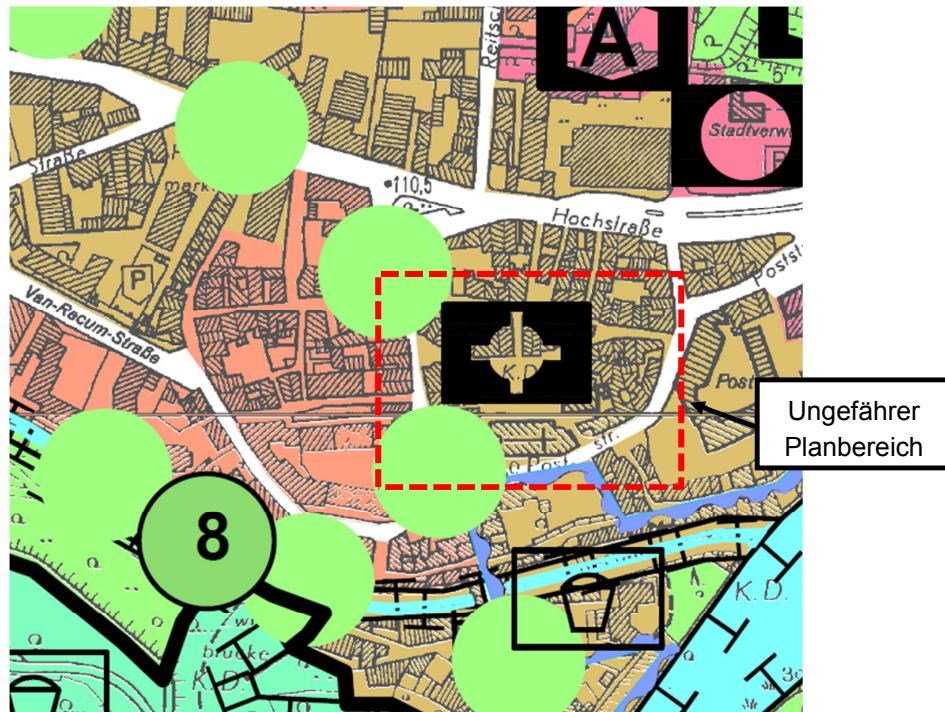


Abb. 5 Auszug aus dem FNP 2005⁷

Für den in Rede stehenden Bereich besteht seit 1983 der rechtsverbindliche **Bebauungsplan⁸** „Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße“ (Nr. 1c/7).

Der Bebauungsplan Nr. 1c/7 wird textlich geändert und die Planzeichnung ergänzt.

Die übergeordneten Planungen sind davon nicht berührt und eine Übereinstimmung bleibt damit gegeben.

⁶ Beschluss des Stadtrates am 24.02.2005; Genehmigung der Oberen Landesplanungsbehörde am 27.06.2005; Bekanntmachung am 20.07.2005.

⁷ FNP 2005 Stadt Bad Kreuznach; Darstellung ohne Maßstab.

⁸ Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 21.05.1987; öffentliche Bekanntmachung am 24.11.1994.

VI. Berücksichtigung umweltschützender Belange

Umweltschützende Belange sind nach § 1a BauGB für die Abwägung zu benennen. Für Bebauungspläne nach § 13a ist jedoch kein Umweltbericht/-prüfung erforderlich. Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die Streichung der gestalterischen Festsetzungen ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden umweltschützenden Belange wie

- Boden
- Klima
- Wasser
- Natur, Landschaft, Flora und Fauna
- Artenschutz
- Mensch
- Sach- und Kulturgüter

Es handelt sich um eine nahezu vollständig versiegelte Fläche in einem stark verdichteten, historisch gewachsenen Gebiet. Aufgrund der Kleingliedrigkeit und der vorhandenen Nutzung mit hoher Versiegelung hat sie eine geringe Bedeutung für umweltrelevante Belange.

VII. Bodenordnung - Statistik

VII.I. Bodenordnende Maßnahmen und Kosten

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 1,0 ha, befindet sich in Teilen im Eigentum der Stadt Bad Kreuznach sowie im Besitz von vielen privaten Einzelpersonen. Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Änderungsplanung nicht erforderlich.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1c/7 1. Änderung.

Bad Kreuznach, den _____

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer